

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Dreizehnter Band.

Hannover.
Hahn'sche Buchhandlung.
1888.

V.

Der

Vertrag von Anagni

im Jahre 1176.

Von

P. Kehr.

Der Friede von Venedig bildet den Abschluss langer und schwieriger Verhandlungen, welche bereits im Jahre 1176 begonnen hatten. Die zeitgenössischen Quellen berichten uns, dass es bald nach Beginn der Verhandlungen (Ende October und Anfang November 1176) zwischen den Gesandten Kaiser Friedrich I. und dem Papst Alexander III. in Anagni zu einem Uebereinkommen kam, welches schriftlich aufgesetzt wurde und welches den weiteren Verhandlungen als Grundlage diente. Dieser Vertrag von Anagni galt als verloren. Beschränkt auf die zum Theil einander widersprechenden Nachrichten der gleichzeitigen Quellen und angewiesen auf den Text der sogenannten *Promissio legatorum* vom Jahre 1176 und des *Pactum Venetum*¹, welches nach den Nachweisen Reuters und Anderer² auf jenes verloren geglaubte *Pactum Anagninum* zurückging, vermochten die Geschichtschreiber dieser Zeit trotz aller scharfsinnigen Versuche, das *Pactum Anagninum* zu reconstruieren, nicht mit Sicherheit Inhalt und Gang der Verhandlungen festzustellen. Denn so lange wir die erste Phase der Verhandlungen nicht in ihrem vollen Umfange kannten, fehlte uns für die Erkenntnis des inneren Zusammenhanges das wichtigste Glied in der Kette der Ereignisse der Jahre 1176 und 1177. Nicht allein für die Beurtheilung der unmittelbar auf Anagni folgenden Verhandlungen ist die Kenntnis des zu Anagni abgeschlossenen Vertrages um deswillen wichtig, weil dieser die Grundlage und der Ausgangspunkt

1) Ich wähle mit Absicht diese Bezeichnung statt der sonst üblichen 'Pax Veneta'. Denn dieser Vertrag trägt genau den gleichen Charakter wie das *Pactum Anagninum*, nämlich den eines Präliminarvertrages, nicht aber den eines abschliessenden Friedensinstruments. Als Vorvertrag bezeichnet sich das *Pactum Venetum* insofern selbst, als es das von Seiten der beiden vertragschliessenden Parteien erst noch auszustellende *instrumentum pacis* voraussetzt. 2) Indem ich hier die ältere Litteratur nicht wiederhole, verweise ich nur auf Reuter, Geschichte Alexander III. und der Kirche seiner Zeit 3, 242 f. und kritische Beweisführungen 728 f. — Peters, Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig 22 f. — Eichner, Beiträge zur Geschichte des Venetianer Friedenscongresses vom J. 1177 (Berliner Dissert. 1886) 6 f.

derselben war, auch die Würdigung des Friedens von Venedig gerade nach seiner politischen Seite erscheint abhängig von der Beurtheilung dessen, was zu Anagni geschah. Wie jeder der beiden Verträge uns ein genaues Bild der augenblicklichen politischen Verhältnisse und der Stellung der beiden grossen Gegner zu einander bietet, indem der von Anagni uns die Stellung der beiden Parteien und deren Ansprüche zu Beginn der Verhandlungen erkennen lässt, während der von Venedig das Resultat und der endliche Ausgang der zu Anagni begonnenen Verhandlungen ist, so deutet uns eine Vergleichung der Bestimmungen der beiden Vertragsinstrumente die Wandlungen und die Veränderungen an, welchen dieses Verhältniss vom Beginn der Verhandlungen an bis zum Abschluss derselben unterworfen war.

Es ist auffallend, dass die Geschichtschreiber der Curie das Document, welches den Vertrag von Anagni enthält, ganz übersehen haben. Es ist dasselbe Schriftstück, welches das Pariser Inventar zum Jahre 1179 verzeichnet: 'Fridericus I. imp. uxor eius et filius Heinricus per ambassiatores suos omnem obedientiam Alexandro III. papae promittunt. Sine dat. Lacer.'¹

Während der im Vatikanischen Archiv im Winter 1885/86 für die neue Ausgabe des II. Bandes der *Leges* unternommenen Arbeiten gelang es, das für immer verloren geglaubte *Pactum Anagninum* aufzufinden — ein neuer Beweis dafür, welche Schätze das Vatikanische Archiv trotz des fast vollständigen Verlustes seiner älteren Bestände in sich schliesst, und dass die Ausbeute derselben durch die curialen Schriftsteller keineswegs erschöpfend gewesen ist. Daneben wurden ferner die beiden anderen auf die Verhandlungen zwischen Friedrich I. und Alexander III. bezüglichen, bereits bekannten Dokumente, die *Promissio legatorum* und das *Pactum Venetum*, von neuem untersucht.

Obwohl die Ergebnisse der von Hofrath Th. von Sickel und mir im Vatikanischen Archiv unternommenen Arbeiten in einem ausführlichen Berichte dargelegt werden sollen, gestattete dennoch die Centraldirection der *Monumenta Germaniae* bereitwilligst die besondere Publikation des *Pactum Anagninum*, da jener Bericht noch nicht abgeschlossen ist und es wünschenswerth erschien, das so wichtige Document möglichst bald zur Kenntniss der Fachgenossen zu bringen. Indem ich zugleich das *Pactum Venetum* wiederhole, will ich die leichtere Vergleichung der beiden Verträge ermöglichen und durch den Druck den Zusammenhang und das Verhältniss deutlich machen, in welchem die beiden *Pacta* zu einander stehen.

1) Pertz in Archiv 7, 24.

I.

Die Frage wie wir das im Vatikanischen Archiv (Arm. II. caps. I. nr. 8)¹ befindliche Schriftstück, welches den Vertrag von Anagni enthält, zu beurtheilen haben, ob wir dasselbe als eine Originalausfertigung oder als eine Copie betrachten dürfen, zu beantworten, bedarf einer verwickelten Untersuchung. Auf den ersten Blick zwar scheinen die äusseren Merkmale und die Beschaffenheit des Documents es keinen Augenblick zweifelhaft zu machen, dass wir in demselben eine wenn auch durchaus gleichzeitige Copie zu erblicken haben, aber das allein giebt für die Beurtheilung des Stückes nicht den Ausschlag. Es kommen daneben eine Reihe Gesichtspunkte in Betracht, von denen im Wesentlichen die Beantwortung dieser Frage abhängt und auf welche ich noch näher werde einzugehen haben.

Das den Vertrag von Anagni enthaltende Schriftstück ist ganz von einer Hand geschrieben, jedoch wie es scheint nicht in einem Zuge. Es heben sich deutlich zwei Absätze von einander ab; die erste kleinere Hälfte ist mit dunklerer Tinte auf einem Linienschema geschrieben, während die zweite Hälfte durch blässere Tinte von der ersten absticht, grössere Züge zeigt und infolge des Mangels an Linien den Eindruck der Unregelmässigkeit und Flüchtigkeit macht. Auffallend sind ferner die zahlreichen Correcturen und Nachtragungen, welche besonders in der ersten Hälfte sich häufen. Der Schreiber hat öfter Worte wiederholt oder zweimal zu solchen angesetzt und dann das zuerst geschriebene durchstrichen. Ebenso häufig sind Nachtragungen über der Zeile. Diese sind aber, wie der Unterschied der Tinte ergiebt, nicht sofort erfolgt, sondern erst nachdem der Schreiber bereits den grösseren Theil der Urkunde geschrieben hatte. Die ganze Art dieser Nachtragungen macht den Eindruck als ob der Schreiber, bevor er seine Aufgabe zu Ende geführt, das bisher Geschriebene mit seiner Vorlage verglichen und nach dieser verbessert habe. Dass diese Nachtragungen von der Hand des Schreibers selbst herrühren, glaube ich mit Sicherheit trotz des die Schriftvergleichung erschwerenden Unterschiedes der Tinte behaupten zu dürfen. Auch die Unterschriften der kaiserlichen Gesandten, welche dem Vertrage hinzugefügt wurden, rühren von der Hand des Schreibers her.

Die äussere Form dieses Schriftstückes ist eine unge-

1) Der Signatur und der Angabe der Indices nach gehört das Stück in das eigentliche Engelsburgarchiv, dessen Urkunden in Armarien und Capsae geordnet sind. Ueber dieses und über die anderen Abtheilungen des Vatikanischen Archivs behält sich Sickel vor, seinerzeit ausführlich zu berichten.

wöhnliche. Es ist ganz in der üblichen Form der römischen Notariatsinstrumente auf einem schmalen länglichen Pergamentstreifen geschrieben¹. Auch scheint man keinen besonderen Werth auf eine der Wichtigkeit des Documents entsprechende Ausstattung gelegt zu haben. Das Pergament ist wenig sorgfältig bearbeitet; in der unteren Hälfte befindet sich sogar ein ursprüngliches rundes Loch, welchem der Schreiber auszuweichen genöthigt war. Dieselbe Schmucklosigkeit zeigt auch die Schrift. Sie beginnt dicht am oberen Rande und füllt die ganze Breite des Pergaments aus ohne irgend welche Hervorhebung einzelner Worte oder Buchstaben und ohne irgend welche Ausschmückung, welche auch äusserlich auf die grosse Bedeutung des Schriftstückes hinwies. Die Frage, ob das Stück besiegelt war, glaube ich mit Bestimmtheit verneinen zu können. Allerdings ist der untere Rand zum Theil abgerissen; die linke, noch erhaltene Seite desselben zeigt einen Bug, welcher aber nicht der Rest einer Plica ist, sondern durch die Faltung des Documents entstanden ist.

Diese Beschaffenheit des Schriftstückes macht es nahezu gewiss, dass von einem Original nicht die Rede sein kann. Alles weist darauf hin, dass der Schreiber nach einer Vorlage schrieb und dass er, wenigstens im Anfang, diese nicht einmal sorgfältig copierte, sondern sich zahlreiche Auslassungen und Versehen, welche er dann zu verbessern genöthigt war, zu Schulden kommen liess. Dagegen lässt sich die schmucklose Form und Ausstattung, in welcher das Document gehalten ist, nicht für die Annahme, dasselbe sei eine blosse Copie, geltend machen und man würde fehlgehen, wollte man allein dieses Mangels an äusserer Ausstattung halber der Urkunde die Originalität absprechen. Denn auch die zugleich mit dem *Pactum Anagninum* ausgestellte *Promissio legatorum*, deren Originalität feststeht, ist in derselben schmucklosen Form gehalten. Ebensowenig will ich besonderes Gewicht auf das einzige Zeugnis legen, welchem wir allein eine Angabe über die Beurkundung des Vertrages von Anagni verdanken. Bald nach dem Abschluss desselben schrieb Friedrich an den Patriarchen Udalrich von Aquileja: *'Pax et unitas ecclesiae reformata tam iuramentis quam scriptis hinc inde sigillatis — roborata est'*².

Da nämlich zu Anagni zwei Urkunden ausgestellt worden sind, das *Pactum* selbst und die *Promissio legatorum*, so kann immerhin ein Zweifel bestehen bleiben, auf welches der beiden Documente sich die Worte des Kaisers beziehen, wenn es auch sehr nahe liegt, auf die allerdings gleichfalls besiegelte

1) Höhe 44,5 — 48 cm; Breite 16,5 cm.

2) *Pez, Thes. 6^a, 415,*

nr. 19.

Promissio legatorum, welche die eidlichen Verpflichtungen der Gesandten enthält, 'tam iuramentis' zu deuten, unter den 'scripta sigillata' aber den Vertrag oder aber auch Promissio und Vertrag zu verstehen. Kann also einerseits die Beziehung der Worte Friedrichs auf das Pactum angefochten werden, so verliert auch andererseits seine Angabe über die Besiegelung der Vertragsurkunde an Gewicht durch die in diesem Briefe zu Tage tretende willkürliche und geradezu wissentlich falsche Auffassung der Sachlage.

Ich habe die äussere Form des Vertragsinstruments deshalb ausführlicher besprochen, um darzuthun, dass sie, wenn es auch durch sie nahezu gewiss wird, dass wir in demselben nicht eine Originalausfertigung, sondern nur eine Copie zu erblicken haben, uns dennoch nicht die volle Sicherheit gewährt, über den Charakter des Schriftstückes zu entscheiden. Spricht einerseits der Zustand des Schriftstückes, welcher eine Vorlage voraussetzt, und andererseits der Mangel autographischer Unterschriften dafür, dass dasselbe nur eine Copie ist, so lässt sich doch für eine solche Annahme, wie gesagt, weder die schmucklose äussere Form geltend machen, noch darf man allein dem Zeugnis Friedrichs ein unbedingtes und entscheidendes Gewicht beilegen. Es liesse sich vielmehr geradezu Mancherlei für die Authenticität des Documents ins Feld führen. Das ist vor allem der eigenthümliche Charakter desselben, welcher es als ein Produkt ganz besonderer Verhältnisse erscheinen lässt. Dieser individuelle Charakter, auf welchen ich noch näher eingehen werde, könnte recht wohl zur Erklärung der eigenthümlichen Beschaffenheit des Documents dienen. Er würde sehr wohl für die Annahme geltend gemacht werden können, dass eine Originalausfertigung des Vertrages im eigentlichen Sinne gar nicht ausgestellt worden ist, und dass dieses sogenannte Pactum von Anagni nichts anderes sei, als ein authentisches Protokoll, welches nur die Artikel des Vertrages aufzählt, nicht aber eine Urkunde oder ein Instrument, welches den Vertrag beurkundet und demselben erst bindende Kraft und rechtliche Wirkungen verleiht.

Aus dem Pactum Anagninum allein können wir mithin nicht die volle Aufklärung über den Charakter desselben gewinnen und wir sind genöthigt, durch Heranziehung analoger Fälle uns Klarheit zu verschaffen. In der That löst eine Vergleichung mit dem Pactum Venetum alle Schwierigkeiten. Da ich mich häufig auf dieses zu berufen haben werde, so schalte ich hier gleich einige Bemerkungen über die äussere Form und Ausstattung des im Vaticanischen Archiv (Arm. I. caps. IV nr. 10) befindlichen Exemplars ein. Es ist dasselbe Schriftstück, welches Theiner als Transsumtum coevum bezeichnete, und welches bereits das Pariser Inventar als Instru-

mentum authenticum erwähnt¹. Eine Vergleichung der beiden Schriftstücke mit einander in Bezug auf ihre äussere Form ergibt die auffallendste Uebereinstimmung, welche unmöglich eine zufällige sein kann. Das Vaticanische Exemplar des Pactum Venetum ist ebenso wie das Anagninum auf einem schmalen, langen Pergamentstreifen geschrieben und zeigt die gleiche schmucklose Form². Wie jenes ist es ganz von einer Hand geschrieben, von welcher auch die Unterschriften der damals zu Venedig verhandelnden kaiserlichen Bevollmächtigten herrühren³. Das Schriftstück war nie besiegelt.

Ich hebe die Uebereinstimmung der beiden Documente in ihrer äusseren Form um deswillen hervor, weil sich aus derselben für das Pactum Anagninum wichtige Folgerungen ergeben. Dürfen wir bereits aus der gleichen äusseren Form der Documente schliessen, dass sie Produkte ganz analoger Verhältnisse sind, so ergibt sich auch aus dem, was wir über die Geschichte des Vertrages von Venedig wissen, dass in der That die Form der Verhandlungen, aus denen das Pactum Venetum hervorging, ganz die gleiche war wie die der Verhandlungen zu Anagni. Hier wie dort sind es Bevollmächtigte des Kaisers und des Papstes, welche die Verhandlungen führen und den Vertrag entwerfen. Das Pactum Anagninum wie das Venetum enthalten beide nur die Vertragsartikel ohne irgend welche Beglaubigungs- oder Beurkundungsformel, und beide tragen nur die einseitigen Unterschriften der kaiserlichen Bevollmächtigten. Abgesehen davon, dass die Mehrzahl der Artikel des Vertrages von Anagni wörtlich in den von Venedig übergang, geht auch sonst die Uebereinstimmung in den beiden Vaticanischen Exemplaren in Bezug auf Form und Fassung bis in die unbedeutendsten Einzelheiten. Daraus ergibt sich — ich sehe zunächst ganz davon ab, ob die beiden Vaticanischen Exemplare Originalausfertigungen oder Copien sind —, dass die Form, in welcher diese Documente vorliegen, keine zufällige sein kann, sondern dass sie einer festen Norm entsprechen muss, welche man sowohl beim Pactum Anagninum wie beim Venetum anwandte. Können wir aber nachweisen, dass das Vaticanische Exemplar des Pactum Venetum eine Copie ist und gewinnen wir sichere Anhaltspunkte über die

1) Theiner CD. dominii temp. s. sedis 1, 22 nr. 30; Pertz in Archiv 7, 25. 2) Höhe 53 cm; Breite 20 cm. 3) Auf dem unbeschriebenen unteren Theile dieses Schriftstückes ist mit anderer Tinte, wahrscheinlich auch von anderer Hand, der Brief Friedrichs an Alexander (Stumpf, Reg. 4225, Theiner 1, 23) geschrieben worden. Es ist übrigens dasselbe Schreiben, welches Boso, der es nach Eichners irriger Behauptung (S. 57) allein überliefert haben soll, in die Vita Alexandri (Watterich, Vitae pontificum 2, 445) aufgenommen hat. Der Theinersche Text gibt richtig: 'scripto sigillis eorum signato' statt 'signata' bei Watterich.

Beschaffenheit der Originalausfertigung desselben, so dürfen wir aus der Uebereinstimmung der beiden Abschriften schliessen, dass alles, was für die äussere Form der Originalausfertigung des Pactum Venetum gilt, auch für die Originalausfertigung des Anagninum Geltung haben muss.

Die Nachrichten, welche uns über die Beurkundung des Pactum Venetum zu Gebote stehen, sind reichhaltiger und zuverlässiger, als die über das Anagninum. Friedrich schrieb am 17. September 1177 an Alexander (Stumpf, Reg. 4225): 'pacem ecclesie et imperii secundum quod a principibus nostris et a cardinalibus Romane ecclesie disposita est et ordinata et in scripto principum nostrorum sigillis eorum signato continetur'¹. Dass unter diesem 'Scriptum principum' nur das Vertragsinstrument und nicht etwa das von Boso überlieferte Schreiben der Fürsten an Alexander zu verstehen ist, darin stimme ich den Ausführungen Eichners durchaus zu². Die von den Fürsten, d. h. den kaiserlichen Bevollmächtigten, unterschriebene Originalausfertigung des Pactum Venetum war demnach besiegelt. Wird es auch in jenem Schreiben Friedrichs nicht ausdrücklich gesagt, so dürfen wir doch noch einen Schritt weiter gehen und annehmen, dass die Originalausfertigung auch mit den autographen Unterschriften der kaiserlichen Bevollmächtigten versehen war.

Das Vaticanische Exemplar des Pactum Venetum aber war nie besiegelt und die Unterschriften der kaiserlichen Bevollmächtigten sind nicht autographie, sondern rühren von der Hand des Copisten her. Es ist demnach eine Abschrift und zwar, wie die Schrift zeigt, eine gleichzeitige. Und das gleiche

1) Theiner 1, 24; Vita Alexandri, Watterich 2, 445. 2) S. 54. Friedrich fährt dann fort: 'sicut per interpositam personam secundum formam quae in scripto continetur, iurari fecimus' —; von diesem dem 'scriptum principum' gemäss zu leistenden Eide steht aber nichts in dem von Boso überlieferten Schreiben der Fürsten (Watterich 2, 444); es können sich demnach die Worte des Kaisers nur auf Art. 27 des Vertrages beziehen. — Die übrigen Erwähnungen des Vertragsinstruments sind entweder ganz allgemein gehalten oder sie sind so mit der pax regis Siciliae und der treugua Lombardorum in Zusammenhang gebracht, dass man nicht mit voller Sicherheit entscheiden kann, worauf sich die Erwähnung des 'scriptum' bezieht. So in demselben Schreiben der Fürsten an Alexander III.: 'sacratissimam ecclesiae et imperii pacem, sicut ab utriusque partis mediatoribus est disposita et in commune scriptum redacta, et pacem illustris regis Siciliae ad XV annos et treugnam Lombardorum —, sicut a mediatoribus est ordinata et nostris iuramentis firmata et in scriptum communiter redacta, quod scilicet scriptum propriis subscriptionibus ipsorum mediatorum hinc inde confirmatum est et sigillis ipsorum corroboratum'. Liegt es auch nahe, den Schlusssatz auf die treugua Lombardorum zu deuten, so ist es doch nicht ausgeschlossen, dass sich das ganze überhaupt nur auf das Vertragsdocument bezieht.

gilt folgerichtig von dem Schriftstück, welches das Pactum Anagninum enthält.

Ich habe bereits im Vorhergehenden darauf hingewiesen, dass die Uebereinstimmung, welche die beiden Abschriften der Verträge von Anagni und Venedig in ihrer äusseren Form zeigen, an sich den Beweis liefert, dass beide Abschriften sich unmittelbar an die Form und Fassung der Originalausfertigungen gehalten haben. Es wird durch diese Uebereinstimmung gewiss, dass auch die Originalausfertigungen nur die Vertragsartikel enthalten, und dass nicht etwa unsere Abschriften die Formeln, welche der Diplomatiker als Protokoll bezeichnet, willkürlich weggelassen haben; mit einem Wort, dass die Fassung des Vertrages, wie sie in den Abschriften vorliegt, durchaus der der Originalausfertigungen entspricht. Selbst die eigenthümliche, den römischen Notariatsinstrumenten entsprechende äussere Form, welche beide Abschriften aufweisen, ist wahrscheinlich auch den Originalausfertigungen eigen gewesen¹.

Es erübrigt noch einige Bemerkungen über die Fassung der beiden Pacta von Anagni und Venedig hinzuzufügen. Von der uns bekannten üblichen Form der Verträge weicht die der unseren vor allem darin ab, dass sie weder eine einleitende noch eine beglaubigende Formel aufweisen; ihren officiellen Charakter verrathen ausschliesslich die dem Text der Verträge hinzugefügten Unterschriften. Wir würden wenigstens eine Ankündigung der Besiegelung oder eine Einführung der Unterschriften erwarten. Diese absonderliche Fassung mag die Folge der Einwirkung verschiedener Momente sein. Sie mag einerseits ihre Erklärung in der besonderen Stellung der Bevollmächtigten, andererseits in dem individuellen Charakter der beiden Verträge finden. Die beiden Pacta sind nicht Vertragsurkunden im eigentlichen Sinne. Vor allem fällt ins Gewicht, dass nicht die vertragschliessenden Mächte selbst, der Kaiser und der Papst, sie ausstellen, sondern deren Bevollmächtigte. Vielleicht geht auch noch diese Erklärung zu weit. Denn der Antheil der Bevollmächtigten an der Beurkundung beschränkte sich lediglich auf die Subscription und die Besiegelung. Diese allein konnte dem Vertrage noch nicht seine bindende Kraft geben, diese war vielmehr abhängig von einem Akt der vertragschliessenden Mächte selbst, des Kaisers und des Papstes. Andererseits lässt sich noch ein zweites Moment geltend machen, welches auf die eigenthümliche Fassung der beiden Documente eingewirkt haben mag. Beide, sowohl das Pactum Anagninum wie das Venetum, sind nicht

1) Auf diese äussere Form mag die Nachricht der *Relatio de pace Veneta* (MG. SS. 19, 462) hinweisen: *'Tandem capitulis formatis atque compositis et in rotula magna conscriptis'*.

wirkliche Friedensakte mit der vollen staatsrechtlichen Wirkung eines solchen. Beides sind nur Vorverträge, welche Präliminarverhandlungen abschliessen und gewisse Phasen der Verhandlungen beurkunden und in denen ausdrücklich die Ratification des Friedens und dessen Beurkundung den vertragschliessenden Parteien, dem Kaiser wie dem Papst, zur Pflicht gemacht wird. Dieser präliminare Charakter gibt den beiden Verträgen eine besondere Stellung und kennzeichnet sie als Produkte ganz besonderer Verhältnisse. Allerdings ist es uns, da uns gleichartige Fälle nicht zu Hülfe kommen, schwierig, diesen individuellen Charakter, der ebensowohl von den sonst üblichen Normen der Pacta wie von der Form kaiserlicher Präcepte und ebenso von der der Privaturkunden völlig abweicht, im Einzelnen festzustellen und zu erklären. Wir wissen noch zu wenig von den Gepflogenheiten des diplomatischen Verkehrs zwischen den mittelalterlichen Mächten und von den Gesetzen, welche man bei der Abfassung und Beglaubigung von Vertragsurkunden beobachtete, um daraus Rückschlüsse auf die Beurkundung der Verträge von Anagni und Venedig machen zu können. Wir müssen uns vor der Hand darauf beschränken, diejenigen Momente hervorzuheben, welche wahrscheinlich auf die Fassung unserer Vertragsurkunden eingewirkt haben, aber wir vermögen nicht mehr im Einzelnen festzustellen, wie weit die eigenthümliche Stellung der Bevollmächtigten, ferner der Umstand, dass nicht der Kaiser selbst, sondern nur dessen Gesandte den Vertrag durch ihre Unterschriften und Siegel beglaubigten, endlich der Umstand, dass es sich nicht um abschliessende Friedensakte, sondern um Präliminarverträge handelte, die absonderliche Fassung dieser Verträge beeinflusst haben.

Kommen wir so über den allgemeinen Charakter der beiden Vertragsurkunden nicht zu rechter Klarheit, so können wir hingegen mit grösserer Sicherheit ein für die Beurkundung derselben wichtiges Moment feststellen. Die beiden Abschriften tragen die Unterschriften der kaiserlichen Bevollmächtigten und nur dieser; aus der Uebereinstimmung der beiden Abschriften einerseits und andererseits aus den Nachrichten über die Originalausfertigungen aber erfahren wir, dass auch diese nur die autographen Unterschriften der kaiserlichen Bevollmächtigten und deren Siegel getragen haben. Die Einseitigkeit dieser Unterschriften fällt ins Auge. An und für sich ist es unwahrscheinlich, dass die päpstlichen Bevollmächtigten an der Beurkundung des Vertrages nicht Theil genommen haben sollten. Einmal enthalten die Verträge von Anagni und Venedig ebensoviele Verpflichtungen des Kaisers wie des Papstes, andererseits gilt auch von ihnen, was wir sonst über den

bilateralen Charakter der Pacta wissen¹. Ist die Möglichkeit, dass die Originalausfertigung auch die Unterschriften und Siegel der päpstlichen Bevollmächtigten getragen habe, ausgeschlossen, so werden wir zu der Annahme gedrängt, dass die beiden Verträge durch doppelte Ausfertigungen beurkundet worden sind, deren eine mit den Unterschriften und Siegeln der kaiserlichen Bevollmächtigten für den Papst, während die andere, welche die Unterschriften und Siegel der päpstlichen Vertreter trug, für den Kaiser bestimmt war. Diese Annahme wird durch die Ueberlieferung des Pactum Venetum zur Gewissheit erhoben. Die beiden handschriftlichen Ueberlieferungen desselben weichen von einander ab. Diese Abweichungen sind nicht sachlicher Natur noch derart, dass sie durch Fehler des Copisten erklärt werden könnten. Es sind theils kleine Auslassungen, theils Umstellungen, theils unwesentliche Abweichungen in der Construction. Aber sie erhalten dadurch ein besonderes Gewicht, dass der Text, wie ihn die Klosterneuburger Handschrift bietet, in der Mehrzahl der Abweichungen von der Vaticanischen Copie mit dem Texte, wie ihn das Anagninum wiedergibt, übereinstimmt. Es ergibt sich daraus nicht allein die Unabhängigkeit der Klosterneuburger Ueberlieferung von der Vaticanischen Copie und deren Vorlage, sondern es wird dadurch gewiss, dass die Klosterneuburger Abschrift auf ein dem Pactum Anagninum näherstehendes Exemplar des Pactum Venetum zurückgeht. Während uns die Vaticanische Abschrift den Text wiedergibt, wie ihn das für den Papst bestimmte Exemplar des Pactum Venetum geboten hat, haben wir als Vorlage für die Klosterneuburger Copie die für den Kaiser bestimmte Ausfertigung des Vertrages von Venedig anzunehmen².

1) Vgl. Fanta in Mitth. des österr. Inst. Ergbd. 1, 116 f. 2) Dass doppelte Ausfertigungen des Vertrages von Venedig beliebt wurden, hat schon Eichner S. 55 richtig erkannt. Ich erwähne noch die Nachricht einer Quelle, welche zwar sich über die Vorgänge zu Anagni schlecht unterrichtet erweist, welcher aber möglicher Weise etwas Wahres zu Grunde liegt. Die *Relatio de pace Veneta* berichtet von den Verhandlungen zu Anagni: 'Papa — causis igitur diu tractatis suos cum scriptis apostolicis pacem et concordiam continentibus ad imperatorem remisit' (MG. SS. 19, 462). Möglicher Weise beziehen sich die 'scripta apostolica' auf das für den Kaiser bestimmte Exemplar des Anagninum. — Schwierigkeit macht dagegen die Erklärung des in der *Promissio legatorum* und dann auch in den Venetianischen Aktenstücken regelmässig wiederkehrenden, sich auf die Vertragsurkunde beziehenden Ausdruckes 'commune scriptum'. Auf eine einzige gemeinsame Ausfertigung des Vertrages kann sich nach dem Obigen dieser Ausdruck nicht beziehen; ob man ihn geradezu auf doppelte Ausfertigungen deuten darf, wage ich nicht zu entscheiden. Ich habe diesen Ausdruck in ähnlicher Anwendung nicht weiter nachweisen können, hebe ihn aber wegen seiner offenbar ganz prägnanten Bedeutung hervor, wenn ich dieselbe auch nicht zu erklären vermag.

Dass sämmtliche Originalausfertigungen der Verträge von Anagni und Venedig, sowohl die kaiserlichen wie die päpstlichen Exemplare, verloren gegangen sind, darf uns nicht wundern. Der Mangel eines Reichsarchivs hat verschuldet, dass ein so grosser Theil der kaiserlichen Akte frühzeitig verloren gegangen ist. Aber auch die Sorgfalt und der Eifer der Päpste, welche in einem geordneten Archive ihre Urkunden und Akten sorgsam bewahrten, hat die älteren Bestände desselben nicht vor dem Untergang retten können. Wir verdanken die Erhaltung der Vaticanischen Exemplare des *Pactum Anagninum* und des *Venetum* nur einem glücklichen Zufall. Denn weder die Abschrift des Vertrages von Anagni noch die des Vertrages von Venedig noch auch die *Promissio legatorum* gehören zum alten Bestande des Vaticanischen Archivs. Sie sind, als Alexander III. nach Rom zurückkehrte, in Anagni zurückgeblieben und wurden erst in neuerer Zeit nach Rom gebracht und dem Vaticanischen Archiv einverleibt. Noch 1574 befand sich die Abschrift des *Pactum Venetum* in Anagni, wo sie Sigonius auffand und zuerst edierte¹. Dem Umstand, dass die beiden Copien und die *Promissio* in Anagni zurückblieben, verdanken wir ihre Erhaltung, während die Originalausfertigungen der beiden Verträge, welche wahrscheinlich schon zur Zeit Alexander III. dem päpstlichen Archiv einverleibt wurden, mit den anderen Schätzen desselben zu Grunde gegangen sind. Wir wissen, welches Schicksal das alte päpstliche Archiv getroffen hat, und dass nur ein glücklicher Zufall die wenigen Urkunden, welche bei der Confession des h. Petrus niedergelegt waren, vor dem Untergange rettete, während die übrigen Theile des im Lateranensischen Palaste und in der *turris chartularia* der Frangipani bei S. Maria nova am Titusbogen aufbewahrten päpstlichen Archivs den Kämpfen des 13. Jahrhunderts zum Opfer fielen².

II.

Auf die Geschichte der sich an das Uebereinkommen von Anagni anschliessenden Verhandlungen zwischen Friedrich I.

1) Sigonius, *De regno Italico* ed. I (1574), 545: '*pacis tabulae prout etiam nunc Anagniae conservantur*'. Ich brauche hier nicht darauf zurückzukommen, dass Sigonius den Text des *Pactum Venetum* in der Manier der Humanisten überarbeitete, was bereits Waitz in den Göttinger Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften 1867 S. 389 nachgewiesen hat. Leider ist dieser Aufsatz fast allen Geschichtschreibern des Venetianer Friedenscongresses unbekannt geblieben. — Dagegen ist die *Promissio legatorum* erst ediert worden, als sie bereits dem Vaticanischen Archiv angehörte (durch Pagi, *Critica in Baronium* ad a. 1176. N. VI, 6, 646). 2) Vgl. Rossi, *De origine historia indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae commentatio* 95 f. und meine Anzeige in Mitth. des österr. Inst. 8, 145.

und Alexander III. während der Jahre 1176 und 1177 näher einzugehen, kann um so weniger meine Aufgabe sein, als sich aus denselben kaum ein Moment ergeben würde, welches für die Geschichte des Vertrages von Anagni von hervorragender Bedeutung wäre. Dagegen wird die Kenntniss des Vertrages für die späteren Verhandlungen manche Aufklärung bieten. Es wäre da zunächst zu untersuchen, wie weit jene Bestimmungen, welche man zu Anagni traf und welche die Grundlage der weiteren Verhandlungen sein sollten, in der That zur Ausführung gekommen sind. Indem ich mich jedoch darauf beschränke, nur die Vorgänge zu Anagni selbst soweit als möglich aufzuklären, gehe ich auf die weitere Geschichte der Verhandlungen nur insoweit ein, als sie für die Würdigung der politischen Bedeutung des Vertrages von Anagni und für die Beurtheilung des Verhältnisses der beiden Verträge von Anagni und Venedig zu einander in Betracht kommt.

Für die Geschichte der Verhandlungen von Anagni ist, abgesehen von den Documenten, dem *Pactum Anagninum* selbst und der *Promissio legatorum*, die von dem Cardinal Boso verfasste *Vita Alexandri* die wichtigste Quelle¹. Aber ein völlig deutliches Bild von den Vorgängen zu Anagni gibt sie nicht, mag nun der Biograph Alexanders zu wenig in die geheimen Verhandlungen eingeweiht worden sein oder mag seine parteiische Auffassung auch seine Darstellung mehr oder weniger beeinflusst haben. Es darf der Umstand nicht unterschätzt werden, dass der Vertrag geheim gehalten worden ist, und dass selbst hochstehende und an den weiteren Verhandlungen unmittelbar betheiligte Zeitgenossen nichts Genaues über den Inhalt des Vertrages erfuhren². Dem muss wohl auch zugeschrieben werden, dass so verschiedene und nur zum geringen Theil wahre, theilweise auch mehr oder minder von parteiischer Auffassung entstellte Nachrichten und Gerüchte über das Abkommen von Anagni in Deutschland und Italien verbreitet worden sind³. Und diese Unklarheit wurde durch die politischen Gegensätze und durch die einander widersprechende Haltung der Häupter der beiden Parteien, des Papstes und

1) Watterich, *Vitae pontificum* 2, 375—451. Vergl. Giesebrecht in *Allg. Monatschrift für Litteratur* 1852 April, 270. 2) Auch Romuald, der Erzbischof von Salerno und der nachmalige Vertreter des Königs von Sicilien auf dem Friedenscongress zu Venedig, scheint keine genaue Kunde gehabt zu haben; er gedenkt der Verhandlungen von Anagni nur kurz und mit offenbarem Unmuth über die Geheimhaltung derselben: 'habito cum eo (papa) et paucis cardinalibus secreto nimis et privato — consilio' (MG. SS. 19, 442). 3) Ich gedenke hier nur der *Relatio de pace Veneta* (MG. SS. 19, 461—463), welche dann aber für die Vorgänge zu Venedig als Bericht eines Augenzeugen (Peters S. 122) werthvolle Aufschlüsse gibt.

des Kaisers, noch erhöht, indem diese politischen Beweggründen folgend die Dinge in einem anderen Lichte erscheinen liessen, als sie wirklich waren.

Zur Aufklärung der theilweise noch dunkeln Vorgeschichte des Vertrages von Anagni trägt die Kenntniss des Pactum Anagninum mittelbar nur insofern bei, als der Inhalt desselben für uns ein sicherer Massstab für die politische Lage und für die Stellung ist, welche die beiden Parteien im Herbst 1176 einnahmen. Aus dem Vertrage lernen wir die Ansprüche der Curie kennen und aus den Bedingungen ersehen wir, wie weit der Kaiser von seinem durch Jahrzehnte festgehaltenen Standpunkte zurückzuweichen genöthigt war. Gewinnen wir aus dem Inhalte des Vertrages wenigstens annähernd eine Vorstellung von der Lage des Kaisers unmittelbar vor den Verhandlungen, so bleiben doch die Motive, welche den Umschwung der kaiserlichen Politik herbeiführten, zum Theil unaufgeklärt. Wie man noch neuerdings sich über dieselben nicht hat einigen können, so sind sie auch den Zeitgenossen nicht in ihrem vollen Umfange bekannt und in ihrer Bedeutung klar geworden. Während auf der einen Seite uns der Kaiser als ein genialer Staatsmann entgegentritt, welcher in demselben Augenblick, in welchem er die Unmöglichkeit seine bisherige Politik fortzuführen erkennt, selbständig sich entschliesst, durch den Frieden mit der Curie eine völlig neue politische Situation zu schaffen, erscheint auf der andern Seite dieser Wechsel der kaiserlichen Politik als die Folge eines Druckes, welchen die bisher treuen Fürsten auf Friedrich ausgeübt haben sollen, und als das Resultat der Initiative Anderer, welcher der Kaiser nur unwillig nachgibt. Dass in der That der Einfluss seiner bisherigen Räthe, deren Interessen ohne Zweifel den Frieden mit der Curie verlangten, ein bedeutender gewesen sein muss, wird sich den übereinstimmenden Nachrichten so zahlreicher Quellen gegenüber nicht in Abrede stellen lassen, aber über die Energie und über die unmittelbaren Wirkungen dieses Druckes wissen wir nichts. Wir müssen diesen Nachrichten mit um so grösserer Vorsicht entgegenkommen, je naturgemässer es erscheinen muss, dass diejenigen Personen, welche mit der Führung der Verhandlungen betraut wurden, in den Augen ihrer Zeitgenossen in den Vordergrund traten, und dass sie auch da als selbständig handelnde Personen erscheinen konnten, wo sie nur die Befehle des Kaisers ausführten¹.

1) Boso's Bericht, dass die Fürsten dem Kaiser sogar gedroht hätten, ihm nicht weiter zu folgen, ist offenbar parteiisch und nicht frei von Uebertreibung. Romuald weiss davon nichts. In Venedig erzählte man sich, späteren Ereignissen vorgreifend, dass Christian von Mainz ausschliesslich das Verdienst zukomme, die Initiative zur Herstellung des Friedens er-

Die Gesandten, welchen Friedrich die Verhandlungen mit der Curie übertrug, waren die bedeutendsten Staatsmänner der kaiserlichen Partei und seine treuesten Anhänger. An ihrer Spitze stand Erzbischof Wichmann von Magdeburg, ihm zur Seite der Erwählte Conrad von Worms und des Kaisers Protototar Arduin (Wortwin). Unterwegs schloss sich diesen über Tivoli nach Anagni, der damaligen Residenz Alexanders, reisenden Bevollmächtigten Erzbischof Christian von Mainz an. Am 21. October trafen die Gesandten in Anagni ein¹.

Die Vita Alexandri erzählt ausführlich den feierlichen Empfang der kaiserlichen Gesandten durch den Papst im Dom zu Anagni. Sie wiederholt die Reden, welche in dieser Empfangsaudienz gehalten wurden. Doch kann man sich

griffen zu haben (*Relatio de pace Veneta*, MG. SS. 19, 462; *Hist. ducum Venet.*, MG. SS. 14, 82). Mit mehr Recht wird man Wichmann von Magdeburg als das Haupt der Friedenspartei und als den Führer der kaiserlichen Gesandtschaft bezeichnen dürfen. Er steht im Vordergrund. Die durchgehende Voranstellung Wichmanns in der Vita Alexandri, bei Romuald, in den Briefen Udalrichs von Aquileja an Otto von Reitenbuch und Alexander III. an die Cardinäle Hildebrand und Ardicio wird kaum eine zufällige sein. Wichmann unterzeichnet ferner an erster Stelle die Verträge von Anagni und Venedig. Dagegen wird Christian in der *Promissio legatorum* als erster genannt. Es ist übrigens möglich, dass bei der Unterzeichnung der officiellen Aktenstücke das Alter den Ausschlag gab; doch ist dieses Princip wenigstens beim *Pactum Venetum* nicht eingehalten worden, da Philipp von Köln an zweiter, statt an dritter Stelle steht. Ueber Wichmanns Antheil an den Verhandlungen vgl. Scheffer-Boichorst, Friedrich I. letzter Streit mit der Curie 125 Anm. 3. 1) Ann. Ceccanenses, MG. SS. 19, 286. — Eine werthvolle Ergänzung zu diesem Bericht der Vita Alexandri über die Gesandtschaft bietet der Brief des Patriarchen Udalrich von Aquileja an Otto von Reitenbuch (Pez, Thes. 6^a, 421 nr. 4). Dort ist zunächst nur von Wichmann und Conrad die Rede; 'Magdeburgensis archiepiscopus et W. episcopus — Romanam curiam — adierint et una cum domino papa dominum cancellarium qui Firmam civitatem nuper destruxit, ad se dimisso exercitu venire fecerint'. Dass Christian erst auf der Reise zu den übrigen Gesandten stiess, bestätigt auch Romuald: 'cum Christiano cancellario qui in partibus illis erat' (MG. SS. 19, 442). Es kann damit weder die Nähe des Kaisers noch etwa Anagni gemeint sein, aber es kann sich sehr wohl auf Fermo beziehen. — Dagegen bleibt die oben angezogene Stelle in dem Briefe Udalrichs: 'una cum domino papa' dunkel. In Uebereinstimmung mit dem Papste? (Peters S. 34). Danach hätten die Gesandten erst die Zustimmung des Papstes, ob ihm der Kanzler als Friedensunterhändler genehm sei, eingeholt? Peters selbst setzt diese eigenthümliche Nachricht auf Rechnung der gerüchtweisen Mittheilung; aber alles andere, was Udalrich, wenn auch unter ausdrücklicher Bezeichnung als Gerücht berichtet, macht, wie wir sehen werden, durchaus den Eindruck der Glaubwürdigkeit. Die vorausgehende Einholung der Zustimmung des Papstes aber erscheint durchaus unwahrscheinlich; noch weniger kann man daran denken, dass Christian sich etwa ohne ausdrücklichen Befehl des Kaisers an den Verhandlungen betheiligt habe. Vielleicht ist die Stelle verderbt.

diesem Bericht gegenüber einiger Bedenken nicht ent schlagen. Es erscheint besonders auffallend, dass der Papst auf die zweite Rede der Gesandten, in welcher diese geheime Verhandlungen fordern, schweigt und sogleich ihrem Wunsche entsprechend zur geheimen Berathung schreitet. Des Papstes Benehmen erscheint nach Boso's Bericht inconsequent. Wäre in der That für die Curie der Einschluss ihrer Verbündeten in den Frieden, welchen der Papst in seiner Antwort auf die erste Rede der Gesandten ausdrücklich forderte, die *conditio sine qua non* gewesen, so hätte der Papst die geheimen Verhandlungen ablehnen und Vertreter seiner Bundesgenossen zu gemeinsamen Verhandlungen, wie er es im Jahre 1170 bei der Friedensbotschaft Eberhards von Bamberg zu Veroli gethan hatte, zuziehen müssen. Dieser innere Widerspruch zwischen der kategorischen Forderung des Papstes, seine Verbündeten in den Frieden einzuschliessen, und zwischen seiner stillschweigenden Zustimmung zu dem Verlangen der Gesandten, sofort in geheime Separatverhandlungen zu treten, bleibt, auch wenn man an die von Boso überlieferten Reden den Massstab anlegt, dass sie öffentlich gehalten und für die Oeffentlichkeit, vor allem für die Ohren der Bundesgenossen der Kirche, bestimmt waren.

So begannen die Verhandlungen. Die *Vita Alexandri* gibt ein recht anschauliches Bild von denselben, sie deutet die Schwierigkeiten an, welche die Beseitigung des Schisma und die Ausgleichung der alten Streitfragen zwischen Kirche und Reich bereiteten. Es handelte sich vornemlich um die Besitzansprüche der Curie, welche sich auf die Autorität der Väter und auf die alten Gewohnheitsrechte stützte und sich auf die Privilegien der Kaiser berief. Das Resultat der fünfzehntägigen Verhandlungen war ein Uebereinkommen, welches alle Kirche und Reich betreffenden Punkte regelte, während die Sache der Lombarden bis zu einem allgemeinen Concil ver tagt wurde.

Dieser Bericht Boso's ist nicht genau. Gibt schon seine Wiedergabe der in der Empfangsaudienz gehaltenen Reden zu Zweifeln Anlass, so erweist sich seine Erzählung in Bezug auf die Form der Verhandlungen als unrichtig. Er sagt ganz allgemein: '*pontifex cum fratribus suis et eisdem legatis — intravit*'¹. Genauer drückt sich Romuald aus: '*habito cum eo (papa) et paucis cardinalibus — consilio*'². Wie in Wirklichkeit die Form der Verhandlungen gewesen ist, ersehen wir aus der *Promissio legatorum*. Da sagen die Gesandten: '*sicut a vobis, domini cardinales, qui ad ordinandam pacem ex parte ecclesie estis constituti*'. — Demnach hat der Papst eine Anzahl

1) Watterich 2, 433.

2) MG. SS. 19, 442.

Cardinäle mit der Führung der Verhandlungen betraut¹. Ueber Zahl und Namen dieser päpstlichen Bevollmächtigten wissen wir nichts; es ist sogar zweifelhaft, ob den vier Vertretern des Kaisers ebenso viele des Papstes gegenüberstanden². Es entzieht sich gleichfalls unserer Kenntniss, ob der Papst dann noch selbst in die Verhandlungen eingegriffen hat. Zieht man diejenigen Nachrichten heran, welche von sonstigen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Papste vor und nach Anagni melden, so reichen dieselben nicht aus, uns eine sichere Vorstellung und ein klares Bild von den Gepflogenheiten und den Formen solcher Verhandlungen zu geben und uns etwa einen Rückschluss auf den Gang der Verhandlungen in Anagni zu gestatten³. Wir vermissen um so mehr ausführliche Nachrichten über den damaligen diplomatischen Verkehr, als es sich nicht allein darum handelt, den Gang jener Verhandlungen nach der formellen Seite festzustellen, sondern um eine Frage weitgehenderer Bedeutung, welche damit verknüpft ist. Wir wünschen zu

1) Das geht auch aus dem weiteren Gang der Verhandlungen hervor. Uebrigens beruft sich Alexander nachmals selbst darauf: 'Tunc pontifex — petivit —, sicut per mediatores, cardinales et principes, apud Anagniam constitutum fuerat et firmatum' (Vita Alexandri, Watterich 2, 446). 2) Während der Verhandlungen, welche dem Vertrag zwischen Friedrich I. und Eugen III. im J. 1153 vorausgingen, waren seitens des Papstes acht, seitens des Kaisers nur fünf Bevollmächtigte delegiert (Theiner, CD. dom. 1, 15 nr. 19). 3) Bei den Verhandlungen des J. 1153 entwarfen die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag (Hec est concordie forma — constituta mediantibus — ex parte domini pape, — ex parte domini regis), welchem Friedrich in der Form eines Präceptes (Stumpf, Reg. 3664) seine Bestätigung ertheilte. Während der früheren Verhandlungen des Kaisers mit den Lombarden musste er schliesslich auf die Theilnahme an den Berathungen verzichten und zur Führung derselben Bevollmächtigte ernennen: 'Ut autem super iis tractatibus absque suae personae praesentia cum Lombardis facilius opportunitas haberetur, imperator vices suas concessit' (Vita Alexandri, Watterich 2, 428). Deutlicher ist das Bild, welches Romuald von den Verhandlungen zu Ferrara gibt. Gemäss dem Art. 9 des Pactum Anagninum ernannte der Papst sieben Bevollmächtigte, welche mit den sieben Bevollmächtigten des Kaisers und den sieben Vertretern der Lombarden die Friedenscommission bildeten. Die kaiserlichen Gesandten erklärten: 'Et ideo nobis septem faciendo pacis auctoritatem contulit. Et quidquid de bono pacis coram vestra presentia statuerimus, hoc totum imperialis dignitas ratihabitione firmabit' (MG. SS. 19, 446). Der Kaiser hat also auch hier absolute Vollmacht ertheilt. In dieser Hinsicht entspricht die Situation zu Ferrara ganz der zu Anagni. Dagegen wird zu Ferrara dem Papst eine Art Präsidium (coram vestra presentia) während der Verhandlungen eingeräumt. — Man sieht aus diesen wenigen Beispielen, wie wünschenswerth eine Untersuchung über den diplomatischen Verkehr der mittelalterlichen Mächte, besonders über den zwischen Kaiser und Papst wäre, um so mehr, als eine solche nicht nur über die formelle Seite der Verhandlungen, sondern auch hinsichtlich des Inhaltes derselben manche Aufklärung geben würde.

wissen, von welcher Art und von welchem Umfang die Vollmacht war, auf Grund derer die beiderseitigen Bevollmächtigten verhandelten. Waren die kaiserlichen Gesandten im Besitze einer solchen, welche den Kaiser ihnen gegenüber band, so dürfen wir annehmen, dass der Vollmacht der kaiserlichen Bevollmächtigten diejenige der päpstlichen entsprechend gewesen sein muss und dass die Beschlüsse der beiderseitigen Vertreter, welche laut der Vollmacht der kaiserlichen Gesandten für den Kaiser bindend waren, es auch für den Papst sein mussten. Das würde ein persönliches Eingreifen des Papstes in die Verhandlungen von vornherein ausschliessen. Dass in der That die Gesandten im Besitze einer den Kaiser bindenden Vollmacht waren, scheint mir durchaus gewiss. Die Vita Alexandri spricht von der vollkommenen Vollmacht derselben (*cum potestate plenaria complendae pacis inter ecclesiam et imperium*), und ihr Wortführer beruft sich in der ersten Rede ausdrücklich auf dieselbe (*cum plenitudine potestatis*). Auch die Nachricht, welche Udalrich von Aquileja von Wezelo von Camino empfing: 'quorum (nämlich des Erzbischofs von Magdeburg und Conrads von Worms) mandato et consiliis dominus imperator in infirmitate super negotio ecclesie se iure, ut fertur, iurando supposit'¹ ist auf die vom Kaiser ertheilte Vollmacht zu deuten. Dieser Eid, welchen man nicht als eine Folge des Druckes, den die Fürsten auf den Kaiser ausgeübt haben sollen, auffassen darf, ist nichts anderes als eine nothwendige Formalität, ohne welche die Verhandlungen kaum geführt, jedenfalls nicht so schnell zum Abschluss gebracht werden konnten. Da der Kaiser seinen Gesandten unmöglich eine Vollmacht mitgeben konnte, welche im voraus alle Bestimmungen im Detail festsetzte, und da es bei der Entfernung Friedrichs von Anagni schon deshalb nicht möglich gewesen wäre, zu jeder Abänderung von dem den Bevollmächtigten etwa mitgegebenen fertigen Vertragsentwurf seine Zustimmung einzuholen, weil ein solches Verfahren die Verhandlungen ins Endlose gezogen haben würde, so können die Gesandten nur im Besitz einer allgemeinen Vollmacht gewesen sein, welche ihnen natürlich die Grenzen ihrer Concessionen vorschrieb und deren allgemeine Bestimmungen für sie bindend waren², innerhalb derer sie aber *cum plenitudine potestatis* verhandeln konnten. Es war demnach weder die Folge eines äussern Zwanges, noch der Ausdruck unselbständiger Schwäche, wenn Friedrich sich seinen Bevollmächtigten gegenüber von vornherein durch den

1) *Pez, Thes. 6a, 421 nr. 4.* 2) So sagen die Gesandten in ihrer zweiten Rede während der Empfangsaudienz ausdrücklich: '*In mandatis accepimus a domino imperatore*' — nämlich dass die Verhandlungen geheim geführt werden sollten.

Eid ihre Abmachungen zu genehmigen band, sondern es war eine einfache Formalität. Schwerlich würde sich auch die Curie auf Unterhandlungen eingelassen haben ohne die Bürgschaft, dass der Kaiser den abzuschliessenden Vertrag anerkennen werde. Und dass der Papst eine solche Bürgschaft forderte, dafür ist die Existenz der *Promissio legatorum* der entscheidendste Beweis.

Ich berühre endlich nur flüchtig einen dritten Punkt, in welchem weder Boso noch Romuald mit dem was wir sonst wissen in Uebereinstimmung sich befinden. Wir wissen aus dem Zeugnisse Alexanders selbst, dass die kaiserlichen Gesandten sich nicht mit einem Präliminarvertrage begnügen wollten, sondern dass sie einen Separatfrieden forderten, welcher die Bundesgenossen der Kirche nicht einschloss. Sie wollten dem Vertrage, welchen sie abzuschliessen im Begriff waren, den Charakter eines Definitivums geben¹. Diese Forderung der Gesandten entsprach durchaus den Zielen der kaiserlichen Politik und den letzten Absichten Friedrichs, welcher durch einen Separatfrieden mit der Curie den unüberwindlichen Bund der Lombarden mit der Curie zu sprengen suchte. Dass Boso über diese Forderung der Gesandten schweigt und den Papst nur in der Empfangsaudienz seinen principiellen Standpunkt, er könne nur mit Einschluss seiner Verbündeten Frieden schliessen, betonen lässt, ohne dass die Gesandten in derselben jene Forderung geltend gemacht hätten, ist um so auffallender, als der tendenziöse Biograph Alexanders eine solche Forderung der kaiserlichen Bevollmächtigten und ihre Ablehnung durch den Papst gewiss nicht verschwiegen, sondern zur Verherrlichung der Bundestreue Alexanders benutzt haben würde. Wahrscheinlich haben die Gesandten ihre Forderung erst während der geheimen Verhandlungen geltend gemacht.

Das Resultat der fünfzehntägigen Verhandlungen war der Vertrag von Anagni. Die Bestimmungen, über welche man sich einigte, wurden in einem Vertragsinstrument festgestellt, welches wahrscheinlich in zwei Exemplaren ausgefertigt wurde, von denen das eine, von welchem uns eine Abschrift erhalten, die Unterschriften und Siegel der kaiserlichen Bevollmächtigten trug und für den Papst bestimmt war, während das andere für den Kaiser ausgefertigte Exemplar mit den Unterschriften und Siegeln der päpstlichen Bevollmächtigten versehen war.

1) 'Qui (nuntii) cum vehementer apud nos institissent ut ad pacem inter ecclesiam et imperatorem complendam intenderemus nec possent obtinere quod sine Lombardis aut sine rege Sicilie vel Constantinopolitano imperatore (Pez: 'Constantinopolitani imperatoris') pacem ad plenum et ad solidum statueremus' (Pez, Thes. 6^a, 397 nr. 14). Vgl. auch den Brief Alexanders an die Rectoren der Marchia (Pez, Thes. 6^a, 388 nr. 2).

Der Vertrag von Anagni zerfällt seinem Inhalt nach in sechs Theile, welche denjenigen Punkten entsprachen, welche in erster Linie Gegenstand der Verhandlungen gewesen waren.

I. Anerkennung Alexander III. (Art. 1—2).

II. Restitution der Besitzungen der römischen Kirche (Art. 3—8).

III. Bestimmungen über die Verhandlungen des Kaisers mit den Verbündeten der Kirche (Art. 9—11).

IV. Beilegung des Schisma in Deutschland und Italien (Art. 12—21).

V. Anerkennung Friedrichs als Kaiser, der Beatrix als Kaiserin, Heinrichs als römischen Königs seitens Alexanders und der Cardinäle (Art. 22—23).

VI. Bestimmungen über den zukünftigen Definitivfrieden, Beurkundung und Gültigkeit desselben für den Fall des Todes Friedrichs oder Alexanders und über den während der Verhandlungen herrschenden Waffenstillstand (Art. 24—30).

Die Grundbedingung des Friedens mit der Kirche — quod primum et principale est — war die unbedingte Anerkennung Alexander III. als katholischen Papstes seitens des Kaisers, der Kaiserin, König Heinrichs und der Reichsfürsten (Art. 1). Die Consequenz dieser Anerkennung ist im Art. 2 ausgesprochen: Friedrich schliesst Frieden mit Alexander, seinen Nachfolgern und der römischen Kirche. — Es ist ein müssiger Streit, ob diese Artikel, in welchen das Aufgeben einer durch Jahrzehnte verfochtenen Politik seitens Friedrich ausgesprochen ist, für ihn eine Niederlage bedeutete. Dass Friedrich seiner bisherigen Politik, deren Undurchführbarkeit sich deutlich erwiesen, eine andere Richtung gab, schliesst wenigstens in materieller Hinsicht noch keine Demüthigung in sich. Die moralische Niederlage aber konnte der Kaiser verschmerzen, wenn es ihm gelang, dagegen von der Kirche Vortheile einzutauschen, welche jene völlig aufwogen. Davon, wie weit das gelang, ist die Beantwortung der Frage, ob der Vertrag von Anagni für Friedrich eine Niederlage bedeutete, abhängig zu machen. Aber gerade in den Punkten, in denen sich die alten und neuen Gegensätze zwischen Kirche und Reich berührten und zwischen denen ein Ausgleich gefunden werden musste, zeigt das Pactum Anagninum für Friedrich ungünstige Bedingungen. In erster Linie sind das die Ansprüche der Kirche auf diejenigen Besitzungen, welche sie früher thatsächlich besessen oder auf welche sie Rechtstitel geltend machte. In den Bestimmungen, welche die Streitfragen zwischen Kirche und Reich bezüglich der curialen Besitzansprüche regelten, tritt das Uebergewicht der Kirche in voller Schärfe hervor. Dass die Curie mit besonderem Nachdrucke die Anerkennung ihrer Ansprüche forderte, deutet schon der Bericht der Vita Alexandri

über die Verhandlungen an. Die Curie berief sich auf die canonischen Sammlungen, sie holte die Privilegien der Kaiser hervor, ihre Ansprüche zu erhärten. Noch mehr tritt die Bedeutung dieser kirchlichen Forderungen in der scharfen Formulierung zu Tage, welche dieselben im Vertrage selbst erhielten. Der Kaiser soll alle dem Papst entzogenen Hoheitsrechte und Besitzungen des h. Petrus¹ in dem Umfange, wie sie die römische Kirche seit Innocenz II. besessen hat, zurückgeben und in dem Besitz derselben schützen (Art. 3). Diese allgemeine Bestimmung wird dann in den folgenden Artikeln in Einzelbestimmungen zerlegt: Der Kaiser soll dem Papste und der römischen Kirche die Präfectur der Stadt Rom restituieren. Wenn er jedoch nach erfolgter völliger Restitution derselben irgend eine auf dieselbe bezügliche Forderung geltend machen will, so wird der Papst bereit sein, einem solchen Anspruch gerecht zu werden (Art. 4). Die während des Schisma zum Kaiser übergetretenen Vasallen der römischen Kirche wird der Kaiser restituieren (Art. 5). Der Kaiser gibt das Land der Markgräfin Mathilde in dem Umfange, wie es die römische Kirche zur Zeit Lothars III., Konrad III. und unter Friedrich I. selbst besessen hat, dem Papst und der römischen Kirche zurück (Art. 6). Papst und Kaiser werden sich gegenseitig zum Schutze der Ehre und der Rechte der Kirche und des Reiches unterstützen (Art. 7). Die während des Schisma oder ohne ordentlichen Richterspruch den Kirchen vom Kaiser oder den Seinigen entzogenen Besitzungen sollen denselben zurückgegeben werden (Art. 8).

Für die Beurtheilung der späteren päpstlichen Politik, in erster Linie der Ansprüche Innocenz III., ist diese genaue Angabe der curialen Forderungen im Jahre 1176 um so werthvoller, als wir annehmen dürfen, dass die Curie im Vertrag von Anagni alles erreicht hat, was sie in dieser Hinsicht forderte. Die Nennung des Papstes Innocenz II. deutet auf die grossen Concessionen hin, welche Lothar III. diesem Papste machte; aber wir kennen, abgesehen von seiner beschränkten Anerkennung der kirchlichen Ansprüche auf die Oberlehensherrlichkeit über Sicilien und auf die Mathildische Erbschaft, keinen Akt dieses Kaisers, welcher den damaligen Umfang der Regalien und Besitzungen des h. Petrus im Einzelnen festgestellt hätte. Auch der Vertrag von Anagni lässt uns darüber im Unklaren, welche Ausdehnung man damals dem allgemeinen Ausdruck 'Regalia et possessiones b. Petri' gegeben hat². Er

1) Ueber die Bedeutung der Regalia et aliae possessiones b. Petri s. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 304. 2) Er scheint schon damals zu einer Art Formel geworden zu sein. Heinrich V. verspricht im Wormser Concordat, die possessiones et regalia b. Petri zu

scheint nur eine Zusammenfassung der älteren Ansprüche der Curie zu sein, deren Anerkennung seitens Friedrichs in keiner Weise über das hinausging, was die früheren Kaiser der Kirche zu geloben pflegten. Dagegen begegnet uns im Vertrage von Anagni zum ersten Male der Anspruch der Kirche auf die Präfectur von Rom. In der Restitution derselben seitens des Reiches liegt nicht nur die Anerkennung, dass die Präfectur nicht mehr ein Regal des Kaisers sei, sondern zugleich der Verzicht des Kaisers auf die staatliche Hoheit im Patrimonium Petri. Dieser Verzicht war ein vollkommener, denn die Clausel, welche man demselben hinzufügte, enthält weniger eine wenn auch noch so beschränkte Anerkennung eines kaiserlichen Rechtes auf dieselbe, als eine Demüthigung für Friedrich. Ein etwaiger Anspruch des Reiches wird abhängig gemacht von dem guten Willen und dem gerechten Sinne des Papstes und darf erst dann geltend gemacht werden, wenn die Kirche in den vollen Besitz der Präfectur gelangt ist. Auf welches Recht des Kaisers sich diese Clausel beziehen mag, ist ungewiss; keineswegs aber handelte es sich mehr darum, ob der Kaiser noch den Präfecten belehnt¹.

Die wichtigste Bestimmung des Pactum Anagninum ist die Restitution der Mathildischen Erbschaft. Allerdings wird das Land der grossen Gräfin nicht in seinem vollen Umfange von der Curie beansprucht. Der bedeutungsvolle Zusatz: *'sicut ecclesia Romana tempore Lotharii imperatoris et domini regis Conradi et eciam tempore huius domini F. imperatoris habuit'* widerlegt die Annahme derjenigen Historiker, welche behaupteten, dass die Ansprüche der Curie schon vor Innocenz III. sich nicht allein auf das Eigengut der Gräfin beschränkt, sondern auch die Reichslehen derselben umfasst hätten, und bestätigt zugleich die Vermuthungen Fickers, dass auch Konrad III. und Friedrich I. im Anfange seiner Regierung die Rechte der Kirche auf das Mathildische Allod anerkannt haben². Beschränkten sich somit zu Anagni die Ansprüche der Curie lediglich auf dieses, so verliert trotzdem diese Bestimmung dadurch nichts an ihrer für Friedrich demüthigenden Bedeutung. Je hartnäckiger dieser früher die Zurückgabe

restituieren; ebenso kehrt der Ausdruck im Krönungseid Lothars III. vom J. 1133, im Vertrag Friedrich I. mit Eugen III. vom J. 1153 und in allen späteren von den Kaisern den Päpsten zu leistenden Eidesformeln wieder.

1) Vgl. Ficker 2, 307. Möglicherweise könnte sich die Clausel auf das Recht des Kaisers, dem Präfecten den Blutbann zu verleihen, beziehen. Jedenfalls aber bedeutet, wie Ficker betont, der Verzicht des Kaisers auf die Präfectur zugleich den Verzicht auf die höchste weltliche Gewalt im Patrimonium. 2) Ficker 2, 293—297. Irrthümlich lässt Ficker den Kaiser bereits zu Anagni den Vorschlag machen, ihm auf fünfzehn Jahre den Niessbrauch der Mathildischen Erbschaft zu überlassen.

der Mathildischen Erbschaft verweigert hatte und je grössere Anstrengungen er später machte, diese unvortheilhafte Bestimmung des Anagninum wenigstens zu umgehen, desto demüthiger erscheint seine Nachgiebigkeit in dem Uebereinkommen zu Anagni und desto entscheidender der Sieg der Curie.

In dem dritten Abschnitte des Vertrages (Art. 9—11) wird das Verhältniss des Kaisers zu den Bundesgenossen der Kirche bis zum Abschluss des definitiven Friedens geregelt. Der Kaiser wird mit den Lombarden gemäss den Verhandlungen, zu welchen der Kaiser, der Papst und die Lombarden Bevollmächtigte ernennen werden, Frieden schliessen. In streitigen Fällen, welche durch die Unterhändler nicht beigelegt werden können, soll ein Schiedsgericht entscheiden, welches zu gleichen Theilen aus Bevollmächtigten des Papstes und des Kaisers bestehen soll (Art. 9). Ebenso wird der Kaiser mit dem König von Sicilien und dem Kaiser von Konstantinopel Frieden schliessen (Art. 10). Die Streitpunkte, welche schon vor der Zeit Hadrian IV. zwischen der Kirche und dem Kaiser einerseits und dem Kaiser und dem König von Sicilien andererseits bestanden haben, sollen Bevollmächtigte des Papstes und des Kaisers entscheiden. Während dieser Verhandlungen herrscht Waffenruhe. Streitige Fälle, über welche keine Einigung erzielt werden kann, sollen durch Schiedspruch des Papstes und des Kaisers oder ihrer Vertreter erledigt werden. Auch während dieser Verhandlungen herrscht Waffenstillstand (Art. 11).

Nach dem Zeugnis Alexanders haben sich die kaiserlichen Gesandten bemüht, den Papst zu einem Separatfrieden, welcher die Verbündeten der Kirche nicht einschloss, zu bewegen. Lassen diese Anstrengungen der Staatsmänner Friedrichs das Endziel der kaiserlichen Politik: Sprengung des Bundes der Lombarden mit der Kirche, klar erkennen, so zeigen die Bestimmungen der Art. 9—11 deutlich, wie wenig Erfolg diese Forderung der Gesandten hatte. Es ist übrigens kaum anzunehmen, dass sich Friedrich selbst einer solchen Täuschung hingegeben habe, dass er durch irgend welche Mittel die Kirche bewegen könne, freiwillig ihre Verbindung mit den Lombarden aufzugeben. Denn die Stärke der Curie lag gerade in dieser Verbindung mit der nationalen Bewegung gegen die deutsche Fremdherrschaft, und diese Verbindung aufgeben, hiesse sich der Gewalt des Kaisers ausliefern. Weder die grössten Concessionen, welche Friedrich der Kirche zu machen bereit war, noch die glückliche politische Lage der Curie, welche auszunutzen sie in Versuchung kommen mochte, konnten die Vortheile des Bundes mit den Lombarden aufwiegen. Dass aber an der Weigerung der Curie, mit Ausschluss ihrer Verbündeten einen Separatfrieden zu schliessen, die Verhandlungen nicht scheiterten, beweist zugleich, dass es den Gesandten mit einer

solchen Forderung nicht Ernst gewesen ist, denn über eine so principielle Frage, wie über die Regelung des Verhältnisses zu den Bundesgenossen der Kirche, mussten sie schon vor den Verhandlungen mit dem Kaiser einig sein. Es liegt nahe anzunehmen, dass die Gesandten diese Forderung nur aussprachen, um wenigstens das Separatabkommen zu erlangen. Soweit kam in der That die Curie der Forderung der kaiserlichen Bevollmächtigten entgegen. Während diese auf den Abschluss eines definitiven Separatfriedens verzichteten, gab die Kirche ihrerseits den früher festgehaltenen Standpunkt, nur in Verbindung mit ihren Verbündeten zu unterhandeln, auf und begnügte sich dagegen mit bindenden Versicherungen für den Einschluss ihrer Freunde in den zukünftigen allgemeinen Frieden. Dieses unklare Verhältniß der Kirche zu ihren Verbündeten hat dem Verträge von Anagni seinen provisorischen Charakter gegeben.

Die Bestimmungen des Art. 9 sind der Schlüssel zum Verständnis sowohl der kaiserlichen wie der päpstlichen Politik. Man wird die letztere nicht ganz von dem Vorwurfe unkluger Selbstsucht freisprechen können. Wenn im Verträge von Anagni bestimmt wird, dass die Verhandlungen mit den Lombarden durch Bevollmächtigte des Papstes, des Kaisers und der Lombarden geführt werden sollten, und dass in streitigen Fällen, über welche keine Einigung erzielt werden kann, eine Commission, welche der Papst und der Kaiser zu gleichen Theilen ernennt, entscheiden sollte, so waren solche Bestimmungen für den Kaiser wie für den Papst ungemein günstig, für die Lombarden aber hart und ungerecht. Während man zu Anagni die Verbündeten von den Verhandlungen zwischen Kaiser und Kirche ausschloss, drängte sich die Curie zwischen die Verhandlungen des Kaisers mit den Lombarden. Kaiser und Papst, die nun Verbündeten, erlangen in den zukünftigen Berathungen die Majorität, und gelang es dem Kaiser, die Curie entweder durch erneute Concessionen oder durch die Drohung, das eben erst zu Stande gekommene Uebereinkommen zu brechen, auf seine Seite zu ziehen, so war er in der Lage, den Lombarden den Frieden zu dictieren. In diesen Bestimmungen des Art. 9 liegt demnach ebenso wohl ein Sieg der Curie wie ein Sieg des Kaisers. Jene bewahrte sich eine Art schiedsrichterlicher Stellung über den Parteien; der Kaiser wie die Lombarden blieben auf ihre Unterstützung angewiesen und von ihrem guten Willen abhängig. Durch das Separatabkommen mit dem Kaiser hatte sie alle diejenigen Vortheile erlangt, welche ihre Interessen forderten, durch ihre Theilnahme an den Verhandlungen und durch die Aufrechterhaltung ihrer Verbindung mit den Lombarden blieb sie auch ferner vom Kaiser unabhängig. Aber die gleichen Vortheile bot der

Vertrag für Friedrich. Er gab ihm die Handhabe, die Verbündeten von einander zu trennen. Mochte die Curie sich auch darüber täuschen, im Grunde hatte bereits der Vertrag von Anagni die Sache der Kirche von der der Lombarden gelöst. Die Kunde von dem zu Anagni abgeschlossenen Vertrage zwischen Friedrich und Alexander erfüllte die Lombarden mit Misstrauen gegen den Papst; sie fühlten sich von der Curie verrathen und für ihre treue Vertheidigung der kirchlichen Interessen übel belohnt¹. Und mit Recht musste sie die Bestimmung, welche sie von einer kaiserlich-päpstlichen Commission abhängig machte, erbittern. Mit der Furcht, dass die Curie sie um eigener Vortheile willen opfern werde, verminderte sich ihre Anhänglichkeit und schwand ihr Vertrauen zu Alexander. Der Kaiser seinerseits bot alles auf, dieses Misstrauen zu schüren; er geberdete sich, als sei bereits ein definitiver Separatfrieden mit der Curie abgeschlossen. In der That gelang es ihm, diese Vortheile, welche der Vertrag von Anagni ihm bot, auszunutzen. Die Folgen der selbstsüchtigen und kurzsichtigen Politik der Curie sind im Frieden zu Venedig deutlich zu erkennen. Der Sieg der Kirche zu Anagni verwandelte sich zu Venedig in eine Niederlage.

Die Artikel 12—21 des Vertrages von Anagni enthalten die besonderen Bestimmungen über die Beilegung des Schisma in Deutschland und Italien. Im einzelnen sind es ebenso viele Concessionen des Kaisers wie des Papstes. Für die politische Lage ist es charakteristisch, dass diese Bestimmungen unverändert aus dem Vertrage von Anagni in den von Venedig übergegangen sind. Daraus ergibt sich, dass es bereits in Anagni zur völligen Beilegung und Erledigung der rein kirchlichen Streitfragen gekommen ist, und dass in den folgenden Verhandlungen nicht mehr diese, sondern die rein politischen Fragen eine Rolle spielten².

1) Alexander bot alles auf, das Misstrauen der Lombarden zu beseitigen. Er schrieb an die Cardinallegaten in der Lombardei und gab ihnen den Auftrag, die aufgeregten Gemüther der Lombarden zu beruhigen (Pez, Thes. 6^a, 397 nr. 14); er antwortete in ähnlicher Weise auf einen unwilligen Brief der Rectoren der Mark Treviso (Pez, Thes. 6^a, 388 nr. 2). Doch scheint das nicht viel geholfen zu haben. Die Massregeln der Rectoren des Lombardenbundes gegen Udalrich von Aquileja (Pez, Thes. 6^a, 429 nr. 154) und Gerhard von Padua (Pez, Thes. 6^a, 427 nr. 150: 'verum quia indignationem populi vehementer incurrere expavi' —) richteten sich ebenso gegen den Papst, wie gegen den Kaiser. Das Misstrauen der Lombarden verräth sich deutlich in ihrer Sprache gegen den Papst zu Ferrara (Romuald, MG. SS. 19, 445). Am schärfsten tritt die Erbitterung der Lombarden gegen die Curie in den Ann. Mediolan. (MG. SS. 18, 378) zu Tage: '(imperator) clam pactus est cum eo (papa) — publice simulantes velle componere pacem inter Lombardos et imperatorem. Papa — deserendo fidem quam Longobardis promiserat'. 2) Vgl. über diese Bestimmungen Reuter, Alexander III., krit. Beweisführungen 735 f. und 751 f.

Die beiden folgenden Artikel 22 und 23 enthalten die den Art. 1 und 2 entsprechenden Verpflichtungen des Papstes. Art. 22 spricht die Anerkennung Friedrichs als Kaiser, seiner Gemahlin Beatrix als Kaiserin, seines Sohnes Heinrich als römischen Königs seitens des Papstes und der Kardinäle aus; im Art. 23 verspricht Alexander seinerseits Frieden mit dem Kaiser und dessen Anhängern zu schliessen.

In dem letzten Abschnitte endlich (Art. 24—30) werden eine Anzahl Bestimmungen zusammengefasst, welche sich hauptsächlich auf den zukünftigen Definitivfrieden beziehen. Der Papst und die Kardinäle werden den Frieden durch ein Privileg bestätigen (Art. 24). Auf einem sofort zu berufenden und später auf einem allgemeinen Concil wird der Papst die Excommunication gegen alle diejenigen verkünden, welche den Frieden brechen werden (Art. 25). Römische Edle und Capitane der Campagna sollen den Frieden beschwören (Art. 26). Der Kaiser seinerseits wird den Frieden durch seinen und der Fürsten Eid bestätigen und urkundlich mit seiner und der Fürsten Unterschrift beglaubigen (Art. 27). Der Vertrag behält seine Gültigkeit auch für den Fall, dass der Kaiser oder der Papst vor Abschluss des Definitivfriedens stirbt (Art. 28). Während der Friedensverhandlungen wird der Kaiser das Land, welches der Papst oder der König von Sicilien oder Andere von ihm (dem Papst zu Lehen) innehaben, nicht angreifen (Art. 29). Wird die Friedensverhandlung abgebrochen, so dauert der Waffenstillstand noch während dreier Monate nach der Anzeige des Abbruches (Art. 30). —

Bieten die Bestimmungen des Vertrages nach ihrer materiellen Seite keine Schwierigkeiten, so erwachsen solche, sobald man denselben nach seiner formellen Seite ins Auge fasst. Die besonderen Verhältnisse, unter denen der Vertrag zu Stande kam, haben ihm ihren Stempel aufgedrückt, und es ist in Folge derselben nicht leicht, über den Charakter des Vertrages zu völliger Klarheit zu kommen.

Zunächst würde uns darüber die Stellung Aufklärung gewähren, welche der Kaiser einerseits und der Papst andererseits dem Vertrage gegenüber einnahmen. Haben beide den Vertrag anerkannt, und welchen Charakter haben sie ihm beigelegt? Dass Alexander den Vertrag anerkannt hat, scheint aus der *Vita Alexandri* hervorzugehen¹. Aber auch ohne dieses Zeugnis ist darüber ein Zweifel ausgeschlossen, da der Vertrag gerade dem Papste die bedeutendsten Vortheile bot und ihm die weitgehendsten Zugeständnisse seitens des Kaisers gewährte. Anders lag die Sache für Friedrich. Entsprach dieser Entwurf seinen Erwartungen und konnten die Resultate

1) Watterich 2, 433: 'de omnibus capitulis inter ecclesiam et imperium cum saepe dictis legatis pontifex et fratres sui unanimiter concordarunt'.

der Verhandlungen von Anagni ihn befriedigen? — Wir wissen, dass der Kaiser zu Modena die Gesandten des Papstes freundlich aufnahm und dass er durch den Sohn des Markgrafen von Montferrat die von den kaiserlichen Gesandten zu Anagni verbürgte Sicherheit dem Eide derselben entsprechend beschwören liess¹. Ein weiteres Zeugnis dafür, dass Friedrich den Vertrag voll und ganz anerkannt hat, finden wir in seinem späteren Verhalten, welches die Anerkennung der Bestimmungen, soweit diese die Grundlage für die folgenden Verhandlungen waren, voraussetzt. Aber von einer formellen Anerkennung Friedrichs wissen wir nichts. Dennoch wird diese gewiss, sobald der Nachweis geführt werden kann, dass Friedrich seinen Bevollmächtigten eine Vollmacht ausgestellt hat, welche ihn verpflichtete, ihre Abmachungen unbedingt anzuerkennen. Habe ich bereits dargethan, dass vereinzelte Nachrichten es wahrscheinlich machen, dass Friedrich in der That eine solche Vollmacht ausgestellt und sich durch einen Eid gebunden habe, den von seinen Bevollmächtigten abzuschliessenden Vertrag anzuerkennen, ferner dass die ganze Art und Form der Verhandlungen zu Anagni eine solche Vollmacht voraussetzt, so wird der Umfang dieser Vollmacht und ihre den Kaiser bindende Kraft durch die *Promissio legatorum* völlig erwiesen. Zunächst musste für die Curie ein Vertrag ganz werthlos sein, welcher allein aus der Initiative der Gesandten hervorging und dessen Kraft illusorisch war, wenn der Kaiser sich die Freiheit gewahrt hatte, die Bestimmungen desselben anzunehmen oder zu verwerfen. Für die Curie war es daher von höchster Wichtigkeit, eine formelle Anerkennung des Vertrages durch den Kaiser zu erhalten. In der That hat die Curie eine solche Sicherheit verlangt. Wissen wir auch nichts von einem derartigen Akt des Kaisers, so ersetzt uns denselben die *Promissio legatorum*, welche gewissermassen die formelle Anerkennung des Kaisers vertritt. In diesem Aktenstück übernahmen die kaiserlichen Bevollmächtigten die Bürgschaft, dass der Kaiser die Bestimmungen des Vertrages anerkennen und ausführen werde. Einen Schritt von solcher Tragweite und von solcher Verantwortlichkeit konnten die Gesandten nicht aus eigener Machtvollkommenheit thun; nur auf Grund einer den Kaiser bindenden Vollmacht und vom Kaiser autorisiert konnten sie derartige Versprechungen und Verpflichtungen in seinem Namen übernehmen. Wir erkennen andererseits hieraus, wie umfassend diese Vollmacht gewesen sein muss, und jene Nachricht, welche von einer eidlichen Verpflichtung des Kaisers gegenüber Wichmann und Konrad berichtet, erhält durch diesen Zusammenhang den Werth eines glaubwürdigen Zeugnisses.

1) Vita Alexandri, Watterich 2, 435.

Das Schriftstück, welches die Gesandten ausstellten, ist eine wesentliche Ergänzung zu dem Vertrage selbst¹. In dem ersten Theile der *Promissio* verbürgen sich die Bevollmächtigten Friedrichs dafür, dass der Kaiser sich den Bestimmungen des Vertrages unterwerfen und sie ausführen werde. Im zweiten Theile übernehmen die Gesandten selbst gewisse Verpflichtungen und die Garantie, dass der Kaiser den besonderen Abmachungen nachkommen werde, welche die Gesandten mündlich mit den Bevollmächtigten des Papstes vereinbart hatten, und welche man aus besonderen Gründen in den Vertrag aufzunehmen vermieden hatte. Es werden in dem ersten Theile der *Promissio* nur diejenigen Punkte ausdrücklich hervorgehoben, an deren Erfüllung der Curie am meisten lag. Die Gesandten versprechen und verbürgen zunächst die Anerkennung Alexanders durch den Kaiser und die Seinen (= Art. 1 des Vertrages), den Frieden mit der Kirche (= Art. 2), die Zurückgabe der *Præfectur* (= Art. 4) und des Landes der Gräfin Mathilde (= Art. 6), die Anerkennung dessen, was über Calixt und seine Partei bestimmt ist (= Art. 13) und die Ausführung der zu Gunsten Konrads von Wittelsbach ge-

1) Das im Vaticanischen Archiv (Arm. XI. caps. VII. nr. 37) befindliche Original der *Promissio legatorum* ist eine *littera clausa*, wie die zur Schliessung des Briefes gemachten Schnitte beweisen. Damit sind aber Folgerungen, wie 'Secret, welches voraussetzt, dass es dem Empfänger zugesandt, nicht persönlich überreicht oder gar in dessen Gegenwart ausgestellt worden', wie v. Pflugk-Harttung meint, noch nicht erwiesen. Aus der Sachlage ergibt sich vielmehr das Gegentheil. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Document noch in Anagni selbst ausgestellt und den Bevollmächtigten des Papstes überreicht worden ist. — Die *Promissio* ist zuerst von Pagi, *Critica in Baronium* ad a. 1176 N. VI, 6, 646 ediert worden (ex cartula originali quae asservatur in armario XI, caps. VII archivi arcis sancti Angeli), danach von Lünig, *CD. Italiae* 1, 15, von Pertz, *MG. LL.* 2, 149, Watterich, *Vitae pontif.* 2, 601, Vignati, *Storia della lega Lomb.* 285 u. A. Neuerdings hat v. Pflugk-Harttung in *Forschungen* 23, 208 'versucht, eine möglichst genaue Wiedergabe vom augenblicklichen Zustande des Schriftstückes zu liefern', welche aber, wie gewöhnlich, bei Pfl.-H. recht ungenau und unzuverlässig ausgefallen ist. Schon die scheinbar so genauen Angaben über Länge und Breite des Documents sind unrichtig: die Länge bleibt selbst bei stärkster Spannung unter 25 cm, etwa 24,5 cm; Breite oben 15 cm, unten 14,75 cm. — Dabei liegt eine vom Archivar Confalonerii angefertigte Copie vom J. 1629, aus welcher Pfl.-H., ohne dieser Abschrift Erwähnung zu thun, einige unrichtige Lesarten für diejenigen Stellen, welche er nicht lesen konnte, entnahm. Das Pergament ist allerdings an einigen Stellen abgerieben, dennoch war der Wortlaut bis auf zwei kleine Stellen mit völliger Sicherheit, wenn auch mit einiger Mühe festzustellen. — Ich berichtige hier nur die grössten Fehler von Pfl.-H.: S. 208 Z. 3 ist 'Ard(uinus)' zu lesen, Z. 7 'reddet' statt 'relinquet', Z. 10: 'et parte sua' statt 'ex parte sua'; S. 209 Z. 43 'securitatem et treugum' statt des Confaloneriis Abschrift entnommenen 'securitatem mutua'.

troffenen Bestimmung (= Art. 12)¹. Das alles soll der Kaiser nach Abschluss des Definitivfriedens ausführen. Die Gesandten schwören ferner, dass Friedrich sich eidlich verpflichten werde, die der Kirche entzogenen Hoheitsrechte und Besitzungen des h. Petrus zurückzugeben (= Art. 3), sobald der Friede mit dem König von Sicilien und den Lombarden abgeschlossen ist. Sie garantieren weiter die Anerkennung des Art. 28 des Vertrages, dass die Kaiserin, König Heinrich und die Fürsten, wenn der Kaiser vorher sterben sollte, den Vertrag erfüllen, beschwören und halten werden. Endlich verbürgen sie sich eidlich, dass der Kaiser für den Fall des Abbruches der Verhandlungen den im Art. 30 des Vertrages versprochenen Waffenstillstand von drei Monaten halten werde. Diese letztere Bestimmung ist bereits in den zweiten Theil der Promissio eingeflochten, in welchem die Gesandten zu den Artikeln des Vertrages sozusagen erläuternde Zusätze geben. Diese Ergänzungen zu dem Verträge beziehen sich auf die mit den Bundesgenossen der Kirche zu beginnenden Verhandlungen. Die kaiserlichen Bevollmächtigten geben dem Papste und seinem Gefolge volle Sicherheit für die Reise nach Venedig oder Ravenna resp. nach der zum Congressort bestimmten Stadt. Sie werden ein allgemeines kaiserliches Gebot erwirken, welches allen denen, welche zum Papste kommen, für die Hin- und Zurückreise freies Geleit garantiert. Sie verpflichten sich, dass der Kaiser in Gegenwart eines Gesandten, welchen der Papst und die Cardinäle zugleich mit ihnen oder in Gegenwart der Cardinäle, welche jene im voraus senden werden², die

1) 'ut dominus C. assequatur quod a nobis et vobis scripto est ordinatum' lautet die Stelle im Original. MG. LL. 2, 149 lesen papa statt C., ebenso Watterich 2, 601. Pflugk-Harttung S. 208 ergänzt mit vorliegendem Scharfsinn C. zu Calixtus. Aber einmal wäre das eine ganz überflüssige Wiederholung der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung: 'quod ordinatum est de Calixto et parte sua', welche die Sache des Gegenpapstes vollständig erledigt, andererseits schliesst die Bezeichnung 'dominus C.' die Annahme, dass von Calixt die Rede sei, geradezu aus. Vorher heisst es 'de Calixto', im Pactum selbst wird der Gegenpapst nicht ohne verächtliche Bedeutung 'qui dicitur Calixtus' genannt. Kann demnach Calixt nicht gemeint sein, so kann sich die Bestimmung der Promissio, welche nur die Verpflichtungen des Kaisers, nicht die des Papstes hervorhebt, allein auf Konrad von Wittelsbach, den ehemaligen Erzbischof von Mainz, welchem im Art. 12 des Vertrages das nächste in Deutschland frei werdende Erzbisthum versprochen wurde, beziehen. 2) Die Lesungen in MG. LL. 2, 150 und die Pflugk-Harttungs S. 209 sind unrichtig und sinnlos, während Watterich 2, 602 richtig emendiert. Wie H. P. Denifle mir mitzutheilen die Güte hat, lautet die durch Abreibung der Schrift schwer lesbare Stelle folgendermassen: 'in presentia nuntii quem dominus papa et cardinales nobiscum direxerint vel cardinalium (card. sc. in presentia) quos premiserint'. Die beiden Cardinäle waren Humbald von Ostia und Rainer (Vita Alexandri, Watterich 2, 435, Romuald, MG. SS.

gegebene Sicherheit und den Waffenstillstand beschwören lassen werde. Zum Schluss wird die persönliche Verpflichtung der Bevollmächtigten hervorgehoben, welche ihres Eides erst entbunden sein werden, wenn der Kaiser die Bestimmungen des Vertrages beschworen haben wird, während sie hingegen bezüglich ihrer besonderen Verpflichtungen gebunden bleiben.

An der formellen Anerkennung des Vertrages durch Friedrich ist demnach nicht zu zweifeln. In Bezug auf seinen Inhalt und Charakter ergab sich aber bald eine von der päpstlichen Auffassung abweichende Auslegung des Vertrages seitens des Kaisers. Dem Patriarchen Udalrich von Aquileja meldete Friedrich: *'Quoniam eliminato universo scismatis errore pax et unitas ecclesiae reformata tam iuramentis quam scriptis hinc inde sigillatis inconvulsa firmitate roborata est'*¹ — und er that Alles um den Schein zu erwecken, als sei der Friede zwischen Kirche und Reich bereits definitiv abgeschlossen². Aber dieses Vorgehen des Kaisers diene ausschliesslich seinen politischen Zwecken, vor allem die Lombarden mit Misstrauen gegen die Curie zu erfüllen. Dadurch gerieth der Papst den Lombarden gegenüber in eine üble Lage. Er suchte die aufgeregten Gemüther derselben durch formelle Dementis zu beruhigen, indem er sie versicherte, dass ein Friede zwischen ihm und dem Kaiser nicht abgeschlossen sei. Leugnete er damit auch nicht geradezu die Existenz eines Separatvertrages, so lassen doch seine zweideutigen Worte erkennen, wie sehr ihm daran lag, die Lombarden über den wahren Charakter des abgeschlossenen Vertrages nicht zur Klarheit kommen zu lassen³.

Der Gesamtcharakter des Vertrages von Anagni ist der eines Präliminarfriedens; ausdrücklich setzt er und mehr noch die *Promissio legatorum* den erst abzuschliessenden Definitiv-

19, 443). — Aus der Stelle ergibt sich übrigens, dass das Dokument, noch bevor die Gesandten Anagni verliessen, ausgestellt worden ist.

1) Pez, Thes. 6^a, 415 nr. 19.

2) *'Intelleximus'*, schrieb Alexander an die Rectoren der Mark Treviso, *'ex litteris quas vestra nobis devotio destinavit, quomodo imperator non dubitat fingere, inter nos et ipsum pacem esse firmatam'* (Pez, Thes. 6^a, 388 nr. 2).

3) Alexander in demselben Brief: *'Sed quicquid dicat ipse, quicquid dicant et alii, illud volumus vos pro certo tenere, quod inter nos et eundem imperatorem pax non est iuramento vel scripto firmata, quamquam inter nos et ipsum diu sit de pace tractatum'*. — Ob man soweit gehen darf wie Eichner S. 18, welcher annimmt, dass die Berufung zum Concil von Ravenna lediglich ein politisches Manöver gewesen sei, um die Verbündeten der Kirche in noch grössere Aufregung und Verwirrung zu versetzen und ihnen die Treue Alexanders vollends verdächtig zu machen, lasse ich dahingestellt; aber dem Verhalten Friedrichs unmittelbar nach den Verhandlungen zu Anagni und seinen politischen Zwecken entspräche das durchaus.

frieden voraus. Dieser Charakter des Vertrages ergibt sich besonders deutlich aus den beiden letzten Artikeln (29 und 30), welche die Möglichkeit eines Abbruches der Verhandlungen ins Auge fassen. Dennoch enthält der Vertrag Bestimmungen, welche einen definitiven Charakter tragen oder wenigstens tragen sollten. Indem man sich vollkommen über alle Punkte, welche Kirche und Reich betrafen, einigte, traf man über dieselben Bestimmungen, welche wenigstens der Auffassung der Curie nach keinen weiteren Verhandlungen unterworfen werden sollten; nur insofern erleiden diese Bestimmungen eine Einschränkung, als sie erst in Kraft treten sollten, wenn auch die Bundesgenossen der Kirche ihren Frieden mit dem Kaiser geschlossen haben werden. Aber das wird nicht einmal im Vertrage selbst ausgesprochen, wir erkennen den provisorischen Charakter erst recht eigentlich aus der *Promissio*. Vergleicht man den Inhalt des Vertrages mit dem der *Promissio*, so ist man überrascht, aus der letzteren eine Anzahl Bestimmungen kennen zu lernen, welche man im Vertrage selbst vergebens sucht. Erst aus der *Promissio* erfahren wir, dass die Anerkennung Alexanders und die Restitutionen u. s. w. erst dann erfolgen sollen, wenn der Definitivfriede geschlossen ist: *'Haec omnia faciet dominus imperator — pace de ceteris plene disposita'*. Wenn ferner in Art. 3 des Vertrages bestimmt wird: der Kaiser wird die Regalien und Besitzungen des h. Petrus restituieren, so erhält diese allgemeine Bestimmung in der *Promissio* eine sehr wesentliche Ergänzung: erstens soll sich der Kaiser zunächst eidlich zur Zurückgabe verpflichten, zweitens soll die Restitution erst nach dem Abschluss des Friedens mit dem König von Sicilien und den Lombarden erfolgen'. Während endlich im Vertrage kurz gesagt wird, dass der Kaiser mit den Bundesgenossen der Curie Frieden schliessen solle, werden diese Bestimmungen in der *Promissio* in ausführlicher Weise ergänzt und detailliert: die Gesandten müssen dem Papste und seinem Gefolge freies Geleit für die Reise zu den Verhandlungen versprechen. Ein allgemeines Gebot des Kaisers soll diese Sicherheit garantieren, welche ausserdem der Kaiser in Gegenwart päpstlicher Vertreter beschwören lassen soll. — Es drängt sich da die Frage auf: warum hat man diese Bestimmungen nicht in den Vertrag selbst aufgenommen? Ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Curie erst nachträglich eine urkundliche Garantie für die obigen Bestimmungen verlangte (wie man gewiss nicht alles

1) Vgl. die Ausführungen Eichners S. 8. Die Bedenken von Peters S. 27 gegen Reuters Auffassung erscheinen damit hinfällig. Reuter trifft im Allgemeinen das Richtige in dem, was er über das Verhältniss der *Promissio* zu dem *Pactum* sagt.

worüber man zu Anagni übereingekommen war, schriftlich — sei es im Vertrage selbst oder in der Promissio — formuliert hat), so fällt doch ins Gewicht, dass das gerade diejenigen Bestimmungen sind, welche den provisorischen Charakter des Vertrages besonders hervortreten lassen. Daraus, dass man gerade diese die hypothetische Gültigkeit des Vertrages kennzeichnenden Bestimmungen nicht in das eigentliche Vertragsinstrument aufnahm, glaube ich schliessen zu dürfen, dass man sich bei der Abfassung desselben möglichst bemüht hat, den provisorischen Charakter desselben in den Hintergrund treten zu lassen. Das ist um so wahrscheinlicher, als ein solches Verfahren den Interessen beider Parteien entsprach.

Ich füge zum Schluss noch einige zusammenfassende Bemerkungen über die politische Bedeutung des Vertrages von Anagni hinzu. Diese wird erst klar durch eine Vergleichung seiner Bestimmungen mit denen des Pactum Venetum. Da man in Anagni sich über alle Kirche und Reich betreffenden Punkte vollkommen einigte, so mussten diese bereits an sich einen definitiven Charakter tragenden Bestimmungen, deren Gültigkeit nicht materiell, sondern nur zeitlich dadurch eingeschränkt war, dass sie erst nach Abschluss des Friedens mit den Verbündeten der Kirche in Kraft treten sollten, offenbar unverändert in das Pactum Venetum übergehen, wenn das Verhältnis der beiden Mächte zu einander während der Zeit, welche zwischen den Verhandlungen von Anagni und dem Abschlusse des Friedens zu Venedig lag, sich gleich und unverändert geblieben wäre. In jeder Aenderung und in jeder Abweichung des Textes des Pactum Venetum von dem des Anagninum in den Kirche und Reich betreffenden Artikeln erkennen wir das Resultat einer besonderen Verhandlung und eine Aenderung des Verhältnisses der beiden Parteien zu einander. Haben solche Abänderungen der Bestimmungen stattgefunden, so sind sie die wichtigsten Zeugnisse für die veränderte politische Lage.

In der That sind diese Abweichungen bedeutend¹. Dass im Eingange des Pactum Anagninum neben dem Kaiser auch die Kaiserin, König Heinrich und die Fürsten des Reiches genannt werden, während im Pactum Venetum der Kaiser allein erscheint, wird kaum zufällig sein; doch würde man sich auf das Gebiet der unsichersten Vermuthungen begeben, wollte man aus dieser Aenderung des Textes bestimmte Schlüsse ziehen. Von entscheidender Bedeutung sind dagegen die

1) Ich sehe hier ganz von den geringeren und materiell nicht ins Gewicht fallenden Abweichungen ab und hebe nur diejenigen hervor, welche den Umschwung der politischen Lage zu Gunsten des Kaisers besonders deutlich hervortreten lassen.

Abweichungen der beiden Verträge von einander in den Artikeln über die Restitution der Besitzungen der Kirche. Der scharfen Formulierung derselben im Verträge von Anagni steht die unklare Zusammenfassung derselben im Verträge von Venedig gegenüber. Die Clausel bezüglich der Präfectur der Stadt ist gestrichen; der Kaiser mochte es vorziehen, statt seine Rechte und Ansprüche an dieselbe von dem Urtheile des Papstes abhängig zu machen, das Verhältnis auch weiter im Unklaren zu lassen. Die bestimmte Anerkennung der Hoheitsrechte und Besitzungen der Kirche, wie diese sie seit Innocenz II. besessen, ist in eine allgemeine Anerkennung abgeschwächt. Von dem Lande der Gräfin Mathilde ist keine Rede mehr. Die Restitution entzogener Besitzungen wird im Frieden von Venedig zu einer gegenseitigen Pflicht; in formelhafter fast gleichlautender Weise wird bestimmt, dass das Reich wie die Kirche zurückerhalten soll, was sie sich während des Kampfes gegenseitig entzogen, und es wird eine Clausel hinzugefügt, welche das Recht des Reiches ebenso wahrt, wie das der Kirche. Deutlich und charakteristisch tritt in Venedig ein ganz anderer Standpunkt als in Anagni zu Tage. Dort ist von den Rechten des Reiches und den Restitutionen an dasselbe keine Rede, einseitig wird dort nur zu Gunsten der Kirche bestimmt, hier kommen die Ansprüche des Reiches gleichbedeutend denen der Kirche zur Geltung.

Ein solcher Unterschied in den beiden Vertragsinstrumenten weist, wie gesagt, auf eine vollkommen veränderte politische Lage hin. Im Gegensatz zum Verträge von Anagni erscheint in Frieden von Venedig die Kirche als diejenige Partei, welche Concessionen macht und welche genöthigt ist, grosse Vortheile, welche sie zu Anagni errungen hatte, zu Gunsten des Kaisers aufzugeben.

Wie das gekommen ist, darüber erfahren wir aus der Vita Alexandri und aus Romuald so gut wie nichts. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die überlegene Staatskunst der kaiserlichen Diplomaten durch geschickte Ausnutzung der Vortheile, welche der Vertrag von Anagni ihr bot, die Curie in eine Lage gebracht hat, welche diese zu solchen Concessionen zwang. Indem der Kaiser auf jede Weise das Misstrauen der Lombarden gegen die Curie schürte, indem er den Lombarden Bedingungen stellte, auf welche diese nicht eingehen konnten, sah sich der Papst genöthigt, seinerseits Concessionen zu machen, um den Kaiser zur Nachgiebigkeit gegen die Lombarden zu bewegen und den Abschluss des Friedens zu ermöglichen. Die Politik des Kaisers während der Verhandlungen des Jahres 1177, scheinbar inconsequent, bald nachgiebig bald brutal, wird nur verständlich, wenn man sein letztes Ziel, die Lombarden von der Curie zu trennen

und mit ihnen einzeln Separatverträge zu schliessen, im Auge behält. Das gelang ihm schliesslich in der That. Das Provisorium von Anagni ward zu Venedig zu einem Definitivum mit günstigeren Bedingungen für den Kaiser; die Verbündeten der Kirche wurden nicht in den Definitivfrieden eingeschlossen, sondern mussten sich mit einem zeitlich begrenzten Waffenstillstand begnügen. Man kann sagen, dass der Kaiser das, was er zu Anagni nicht erreichen konnte, nämlich den Separatfrieden mit der Curie, zu Venedig durchsetzte, und dass die römische Curie der Vortheile, welche sie zu Anagni errang, im Frieden von Venedig verlustig ging.

Pactum Anagninum.

Gleichzeitige Copie im Vaticanischen Archiv zu Rom, Arm. II. caps. I. nr. 8 (A).

Die Abschrift ist besonders in ihrer zweiten Hälfte schlecht erhalten. Der rechte und linke Rand hat sehr gelitten, so dass einzelne Worte kaum mehr lesbar sind. Am stärksten sind diese Abreibungen in den letzten Zeilen. Dennoch verbürgen Buchstabenreste und die wörtliche Uebereinstimmung mit dem Pactum Venetum (zu Art. 29 vgl. die entsprechende Stelle in der Promissio legatorum) die Richtigkeit der Ergänzungen. Ich habe deshalb darauf verzichtet, diese abgeriebenen Stellen in Klammern zu setzen. Ich habe vielmehr diese nur dann angewandt, wenn die Schrift durch Risse und Löcher im Pergament völlig vernichtet war. Ein solcher Riss unterhalb der Mitte des Schriftstückes (Art. 21—23) hat besonders im Art. 22 zu weitgehenden Ergänzungen genöthigt. Diese Ergänzungen weichen allerdings von dem Texte des Pactum Venetum ab, ergeben jedoch eine sachliche Uebereinstimmung. — Die Abtheilung in Artikel erschien mir trotz der nicht auszuweichenden Gefahr willkürlicher Scheidung der Uebersicht und der Bequemlichkeit halber nothwendig.

1) Dominus imperator et domina imperatrix et dominus Henricus rex filius eorum et principes universi exhibent ecclesie Romane, quod primum et principale est, videlicet quod dominum papam Alexandrum in catholicum et universalem papam recipient¹ et ei debitam reverentiam exhibebunt², sicut catholici sui antecessores suis catholicis antecessoribus exhibuerunt.

2) Et reddet dominus imperator veram pacem tam domino

1) *Corr. aus ursprünglichem recipi, das letzte i wurde durchstrichen, ein anderes i übergeschrieben, der Abkürzungsstrich durch p blieb stehen.*

2) *Ursprüngliches exhibebi durchstrichen und exhibebunt über der Zeile nachgetragen.*

pape Alexandro quam omnibus successoribus suis et toti ecclesie Romane.

3) Et universa regalia et alias possessiones sancti Petri¹ quas ipse abstulit vel sui vel alii favore ipsius², quas scilicet Romana ecclesia habuit a tempore Innocentii, domino pape Alexandro et ecclesie Romane restituet et ad retinendum iuvabit.

4) Possessionem quoque prefecture³ urbis dominus imperator libere et plenarie restituet domino pape⁴ Alexandro et Romane ecclesie. Si autem⁵ post optentam plenam restitutionem eius dominus imperator aliquid iuris in ea voluerit requirere⁶ a domino papa et ab ecclesia Romana, cum hoc postulaverit, paratus erit dominus papa et ecclesia Romana iustitiam ei exhibere.

5) Similiter et universos vasallos ecclesie quos occasione scismatis⁷ imperator abstulit vel recepit, absolvet et domino pape A. et ecclesie Romane restituet.

6) Possessionem etiam terre comitisse Matildis, sicut ecclesia Romana tempore Lotharii imperatoris et domini regis Conradi et eciam⁸ tempore huius domini F. imperatoris habuit, domino pape A. et ecclesie Romane⁹ restituet, sicut etiam dictum est inter mediatores pacis.

7) Preterea¹⁰ dominus papa et dominus imperator ad honorem et iura ecclesie et imperii¹¹ conservanda vicissim se iuvabunt, dominus papa ut benignus pater devotum et carissimum filium et imperatorem christianissimum, dominus vero imperator ut devotus filius et christianissimus imperator dilectum et¹² reverendum patrem et beati Petri vicarium.

8) Quecunque autem tempore scismatis vel occasione ipsius aut¹³ sine ordine iudiciario ecclesiis a domino imperatore vel suis sunt ablata, eis restituentur.

9) Pacem etiam veram dominus imperator faciet cum Lombardis secundum quod tractabitur per mediatores quos dominus papa et dominus imperator et Lombardi ad perficiendum¹⁴ interposuerint. Et¹⁵ postquam de pace inter dominum papam ecclesiam et imperatorem dispositum fuerit sufficienter, aliquid in tractatu pacis domini imperatoris et Lombardorum emergerit quod per mediatores componi non possit, arbitrio maioris partis mediatorum qui ex parte domini pape et domini imperatoris ad id constituti sunt, stabitur. Ipsorum autem mediatorum par numerus erit.

1) Vorher Pet durchstrichen. 2) Vorher ip durchstrichen. 3) quoque prefecture auf Rasur. 4) pape über der Zeile nachgetragen. 5) Ursprüngliches vero durchstrichen und autem über der Zeile nachgetragen. 6) Vorher require durchstrichen. 7) A. 8) Vorher eciam durchstrichen. 9) Roīm über der Zeile nachgetragen. 10) Vorher preterea durchstrichen. 11) et imperii über der Zeile nachgetragen. 12) Vorher patrem durchstrichen. 13) aut corr. aus aud. 14) ad perficiendum über der Zeile nachgetragen. 15) si ist zu ergänzen.

10) Pacem veram reddet dominus imperator regi Cicilie¹ et imperatori Constantinopolitano et universis adiutoribus ecclesie Romane et nullum malum meritum reddet per se vel suos pro² servitio collato³ ecclesie Romane.

11) De querelis autem et controversiis que ante tempora domini pape Adriani inter ecclesiam et imperatorem vel inter dominum imperatorem⁴ et regem Sicilie vertebatur⁵, mediatore domini pape et domini imperatoris constituentur quibus committentur, et eos⁶ iudicio vel concordia terminabunt. Interim autem, donec tractatus pacis durabit, hinc inde guerre et offense cessabunt. Si vero predicti mediatore non convenerint, arbitrio domini pape et domini imperatoris vel eius vel eorum quos ad id elegerint⁷, finientur. Interim autem similiter hinc inde offense cessabunt.

12) Cristiano⁸ autem dicto cancellario Moguntinus archiepiscopus, Philippo⁹ autem Coloniensis¹⁰ concedetur¹¹ archiepiscopus et confirmabuntur cum omni plenitudine archiepiscopalis dignitatis et officii. Et primus archiepiscopus qui in regno Teutonico vacabit, domino Conrado auctoritate domini pape et auxilio domini imperatoris assignabitur qui tamen congruus ei videatur. Interim autem per dominum papam et dominum imperatorem ei honorifice providebitur.

13) Ei autem qui dicitur Calixtus una abbatia dabitur. Illi autem qui dicebantur eius cardinales redibunt ad loca que ante scisma habuerunt, nisi ea sponte vel iudicio dimiserant, et in ordinibus quos¹² ante scisma perceperunt, relinquentur.

14) Gero autem nunc dictus Halberstamensis¹³ precise deponetur et Vricus verus Halberstadensis¹⁴ restituetur. Alienationes a Gerone facte et beneficia¹⁵ data similiter et ab omnibus intrusis auctoritate domini pape et domini imperatoris cassabuntur et suis ecclesiis restituentur.

15) De electione Brandenburgensis episcopi qui ad Brementensem¹⁶ archiepiscopatum electus erat, cognoscetur et, si canonicum fuerit, ad eandem ecclesiam transferetur. Et quicumque a Baldewino qui nunc preest Bremensi¹⁷ ecclesie, alienata¹⁸ vel inbeneficiata sunt, sicut canonicum et iustum fuerit, eidem ecclesie¹⁹ restituentur²⁰.

1) Vor Cicilie ein wohl bedeutungsloses e. 2) Vorher p durchstrichen. 3) collato sofort über der Zeile nachgetragen. 4) vel inter dominum imperatorem über der Zeile nachgetragen. 5) A statt vertebantur. 6) A statt eas. 7) Corr. aus ursprünglichem elegerūt. 8) Crist A. 9) Ph A. 10) Coloñ A. 11) A statt concedentur. 12) quos sofort über der Zeile nachgetragen. 13) A. 14) Halberst A. 15) Das zweite verwischte e über der Zeile wiederholt. 16) Vorher pre durchstrichen. 17) Vorher Brems durchstrichen. 18) Das erste verwischte a über der Zeile wiederholt. 19) Das letzte verwischte e über der Zeile wiederholt. 20) Vorher res durchstrichen.

16) Item que Salseburgensi ecclesie tempore scismatis subtracta sunt, ei plene restituentur.

17) Universi clerici qui sunt de Italia vel aliis regionibus, qui sunt extra Teutonicum regnum, dispositioni et iudicio domini¹ pape A. successorumque² eius et Romane ecclesie relinquentur. Si vero domino imperatori rogare placuerit pro ordinibus aliquorum quos canonice perceperunt, usque X vel XII, si instare voluerit, exaudietur.

18) G. etiam Mantuanus ad episcopatum quondam suum restituitur³, ita tamen quod ille qui nunc est Mantuanus, auctoritate domini pape et auxilio domini imperatoris ad Tridentinum episcopatum transferatur, nisi forte inter dominum papam et dominum imperatorem convenerit, ut in alio ei episcopatu provideatur.

19) Archipresbiter autem de Sacco in archipresbiteratu quondam suo et aliis beneficiis que ante scisma habuit, cum omni plenitudine restituetur.

20) Universi etiam ordinati a quondam catholicis vel ab ordinatis eorum⁴ in Teutonico regno restituentur in ordinibus taliter perceptis.

21) De⁵ Argentinensi⁶ autem et Basiliensi dictis episcopis qui ordinati fuerunt a Guidone Cremensi, in eodem regno a⁷ predictis mediatoribus committetur vel⁸ X vel VIII episcopis⁸ quos ipsi elegerint, qui prestito iuramento firmabunt quod illud consilium de ipsis [Romano] pontifici et domino imperatori dabunt quod viderunt⁹ se canonice posse dare absque periculo scilicet [animae domini] imperatoris et domini pape et sue, et dominus papa acquiescet consilio eorum.

22) Dominus autem papa et omnes cardinales si[cut] receperunt dominum imperatorem in Rom[anorum] et catholicum impera[torem] et B. felicem eius uxorem in [catholicam et Romanorum impera]tricem, ita quod ipsa recipiat [coronam a domino papa A. vel a legato ipsius; ita recipient dominum H. filium eorum in] Romanorum et catholicum regem.

23) P[acem etiam vera]m reddent dominus papa A. et cardinales [domino imperatori F. et domine] B.⁸ imperatri¹⁰ et H. regi filio eorum et universis adiutoribus ipsorum¹¹, salvis que de sp[iritualibus] dispositioni] et iudicio domini pape

1) Vorher d durchstrichen. 2) A. 3) Der erste Theil des Wortes ist stark corr. und verwischt. 4) eorum sofort über der Zeile nachgetragen. 5) Vor De ein Paragraphezeichen und vor diesem kleine Rasur. An der gleichen Stelle steht im Pactum Venetum ein Paragraphezeichen, während das zweite vor Art. 22 daselbst im Pactum Anagninum fehlt. 6) Ursprüngliches Argentin durchstrichen, dann Argentinsi wiederholt und ne übergeschrieben. 7) ā A. 8) Sehr verwischt und undeutlich, vielleicht corr., fehlt im Vaticanischen Exemplar des Pactum Venetum. 9) A statt viderint. 10) A statt imperatrici. 11) Vorher eorum durchstrichen.

et Romane ecclesie presenti scripto relinquentur et salvo omni iure Romane ec[clesie adversus] detentatores rerum beati Petri et salvis his que scripta sunt tam pro¹ parte domini pape et ecclesie quam pro parte domini imperatoris et imperii.

24) Pacem² vero predictam Romanus pontifex promittet se observaturum in verbo veritatis et omnes cardinales, et privilegium inde faciet cum subscriptione omnium cardinalium³. Ipsi etiam cardinales scriptum confirmationis predictae pacis facient cum appositione sigillorum suorum.

25) Et dominus papa statim advocato concilio quale subito advocari potest, cum cardinalibus episcopis aliisque religiosiis viris qui interfuerint, excommunicationem statuere in omnes qui hanc pacem infringere temptaverint. Deinde in generali concilio idem faciet.

26) Plures etiam de nobilibus Romanis et capitaneis Campanie hanc eandem pacem iuramento firmabunt.

27) Imperator vero pacem ipsam⁴ firmabit iuramento suo et principum et confirmationem corroborabit scripto suo cum subscriptione⁵ sua et principum.

28) Si forte, quod non sit, dominus papa premoriatur, dominus imperator et dominus Heinricus rex filius eius et principes hanc formam pacis et compositionis firmiter observabunt successoribus suis et cardinalibus universis et toti ecclesie Romane et regi Scicilie⁵ et Lombardis et ceteris qui secum sentiunt. Similiter, quod⁶ absit, si dominus imperator premoriatur, dominus papa et cardinales et ecclesia Romana iam dictam pacem firmiter observabunt Beatrici felici uxori eius et Heinrico filio eius et omnibus de Teutonico regno et ceteris, sicut scriptum est, adiutoribus suis.

29) Interim autem, donec tractatus pacis durabit, dominus imperator per se vel suos guerram non faciet terre domini pape quam ipse tenet vel rex Scicilie⁵ per eum vel alii.

30) Si vero, quod deus avertat, ab altera parcium renuntiatum fuerit tractatui pacis, postquam eadem renunciatio significata fuerit alteri parti, predicta securitas per tres menses inconvulsa perseveret.

+ Ego Wigmannus Madeburgensis archiepiscopus subscripsi.

+ E[go Cristianus Ma]guntinus archiepiscopus subscripsi.

+ Ego Cunradus Wormaciensis electus subscripsi.

+ Ego Arduinus imperialis aule protonotarius subscripsi.

1) pro sofort über der Zeile nachgetragen. 2) Vor Pacem grosses rundes, aber ursprüngliches Loch, welchem der Schreiber auswich. 3) et privilegium — cardinalium auf Rasur. Es folgt dann ebenfalls auf Rasur Ipsi etiam, doch ward dieses, weil die Tinte zerlief, durchstrichen und dann auf rasurfreiem Raum wiederholt. 4) Vorher hanc durchstrichen. 5) A. 6) Vorher d durchstrichen.

Pactum Venetum.

Gleichzeitige Copie im Vaticanischen Archiv zu Rom, Arm. I. caps. IV. nr. 10 (A). — Copie aus dem Ende des 12. Jh. im Cod. 643^a f. 3 (non numerato) der Stiftsbibliothek zu Klosterneuburg (B).

Signonius, De regno Italiae ed. I (Venedig 1574), 545 und in allen folgenden Ausgaben aus damals in Anagni befindlichem A mit willkürlichen Aenderungen und Auslassungen = Goldast, Constitut. imp. ed. I, 3 (Offenbach 1610), 353 und in den folgenden Ausgaben (a), = Palatius, Aquila Sueva (Venedig 1679) 188, = Lünig, RA. 15, 162 nr. 73 = Mansi, Concil. nova collectio ed. I, Suppl. 2, 678 = ed. II, 22, 193, = Signonius, Opera ed. Argelatus 2, 802. — Recueil des traitez 1, 26 aus a. — Lünig, RA. 4, 128 nr. 94 aus a = Lünig, CD. Italiae 1, 17. — Dumont, Corps universel dipl. 1, 94 aus a (b) = Savioli, Ann. Bolognesi 2^b, 17 nr. 237, = Vignati, Storia della lega Lombarda 300. — Schöppfin, Commentationes hist. et crit. 553 aus B. — Hartzheim, Concilia Germ. 3, 411 aus a b. — Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes Klosterneuburg 2, 152 nr. 18 aus B. — Mon. Germ. LL. 2, 117 aus a als Pactum Anagninum. — Theiner, CD. dominii temp. s. sedis 1, 22 nr. 30 aus A (c). — Watterich, Vitae pontificum 2, 597 aus a c als instrumentum pacis Anagninae. — Stumpf, Reg. 4198.

Das Pactum Venetum geht unmittelbar auf das Pactum Anagninum zurück, und die Mehrzahl der Artikel des letzteren sind wörtlich im Vertrage von Venedig wiederholt worden. Dieses Verhältnis macht der Petitdruck anschaulich. Die innerhalb desselben angewandten Sternchen deuten an, dass der Wortlaut des Venetum an der betreffenden Stelle im Verhältnis zum Anagninum ein Minus darbietet. — Die Abweichungen der beiden uns handschriftlich überlieferten Texte; so unbedeutend sie im Einzelnen sind, erhalten dadurch eine grössere Bedeutung, als sie ergeben, dass die Abschrift in dem Klosterneuburger Codex nicht auf die Vaticanische Copie oder auf deren Vorlage zurückzuführen ist. Da B in den Abweichungen von A sich fast durchweg näher an das Pactum Anagninum (= VU) anschliesst, so wird wahrscheinlich, dass B überhaupt auf eine andere, von der Vorlage der Vaticanischen Abschrift ganz unabhängige Ueberlieferung, nämlich auf das von den päpstlichen Bevollmächtigten dem Kaiser übergebene Exemplar des Pactum Venetum zurückgeht. Daraus, dass B bereits mit 'sicut prescriptum est' schliesst und den letzten Satz des Vertrages nebst den Unterschriften fortlässt, ist der Schluss, dass die päpstliche Originalausfertigung ebenfalls der Unterschriften, welche, wenn meine Vermuthung

richtig ist, die der päpstlichen Bevollmächtigten gewesen sind, gedarbt hätte, noch nicht zu ziehen. — Diesem muthmasslichen Verhältnisse Rechnung tragend, habe ich die Varianten von B in den Noten verzeichnet, ohne sie zur Verbesserung des Textes von A heranzuziehen.

1) Dominus imperator F. * sicut dominum papam A. in catholicum et universalem papam recepit, ita ei debitam reverentiam exhibebit, sicut catholici sui antecessores suis¹ catholicis antecessoribus exhibuerunt. Successoribus quoque suis catholice intransibibus eandem reverentiam exhibebit.

2) Et reddet dominus imperator veram pacem tam domino pape Alexandro² quam omnibus successoribus suis et toti Romane ecclesie.

3) Omnem vero possessionem et tenementum sive prefecture sive alterius rei³ quam Romana ecclesia⁴ habuit et ipse abstulit per se vel per alios, bona fide restituet ei salvo omni iure imperii. Ecclesia quoque Romana omnem possessionem et tenementum quod ei abstulit per se vel per alios, bona fide ei restituet salvo omni iure Romane ecclesie⁵.

4) Possessiones etiam quas dominus imperator restituet, ad retinendum iuvabit.

5) Similiter et universos vasallos ecclesie quos occasione scismatis dominus imperator abstulit vel recepit, dominus imperator⁶ absolvet et domino pape A. restituet et ecclesie Romane⁷. *

6) Preterea dominus imperator et dominus papa⁸ ad honorem et iura ecclesie et imperii conservanda se vicissim⁹ iuvabunt, dominus papa ut benignus pater devotum et carissimum filium et imperatorem christianissimum, dominus vero¹⁰ imperator ut devotus filius et christianissimus imperator dilectum et reverendum patrem et beati Petri vicarium.

7) Quaecumque autem tempore scismatis vel occasione ipsius aut sine ordine iuditiario ecclesiis a domino imperatore vel suis sunt ablata, eis restituentur.

8) Domina etiam B. imperatrix¹¹ recipiet dominum papam A. in catholicum et universalem papam. Dominus quoque Henricus¹² rex filius eorum similiter eum recipiet et ei et catholicis successoribus suis debitam reverentiam exhibebit et iuramentum quod dominus imperator exhibuerit, similiter et¹³ ipse prestabit.

9) Pacem¹³ autem veram reddit dominus imperator et dominus Hericus¹⁴ rex filius eius illustri regi Sicilie usque ad XV annos, sicut per mediatores pacis est ordinatum¹⁵ et scriptum.

1) eius B. 2) *Fehlt in B.* 3) rei alterius B. 4) ecclesia Romana B. 5) ecclesie Romane B. 6) dominus imperator *fehlt in B = VU.* 7) et ecclesie Romane restituet B = VU. 8) dom. papa et dom. imp. B = VU. 9) vicissim se B = VU. 10) ut B *statt* autem. 11) imp. B. B. 12) et dominus quoque Hainricus B. 13) *Vor Pacem Paragraphenzeichen in B.* 14) H. B. 15) ordinatum est B.

10) Constantinopolitano etiam imperatori et universis adiutoribus ecclesie Romane pacem veram reddit et nullum malum meritum reddet eis per se vel per suos pro servitio collato ecclesie Romane¹.

11) De querelis autem et controversiis que ante tempora domini² * Adriani inter ecclesiam et imperium * vertebantur, mediatores ex parte domini pape et domini imperatoris constituentur quibus committentur, ut eas iuditio vel concordia terminent. * Si vero predicti mediatores non convenerint, iuditio domini pape et domini³ imperatoris vel eius seu eorum quos ad id elegerint, finientur. *

12) Cristiano autem dicto cancellario Maguntinus⁴ archiepiscopatus, Philippo autem Coloniensis⁵ archiepiscopatus concedentur et confirmabuntur⁶ eis cum omni plenitudine archiepiscopalis dignitatis et officii. Et primus archiepiscopatus qui in Theutonico regno vacaverit⁷, domino Corrado⁸ auctoritate domini pape et auxilio domini imperatoris assignabitur qui tamen congruus * videatur. *

13) Ei autem qui dicitur Calixtus una abbatia dabitur. Illi autem qui dicebantur eius cardinales redibunt ad loca que primo⁹ habuerunt, nisi ea sponte vel iuditio dimiserant, et in ordinibus quos ante scisma perceperunt, relinquentur.

14) Gero autem nunc dictus Alberstatensis¹⁰ precise deponetur et Ulricus¹¹ verus Alberstatensis¹² restituetur. Alienationes a Gerone facte et beneficia data similiter et ab omnibus intrusis auctoritate domini pape et domini imperatoris cassabuntur et suis ecclesiis restituentur.

15) De electione Brandenburgensis episcopi qui ad Bremensem archiepiscopatum electus erat, cognoscetur et, si canonicum fuerit, ad eandem ecclesiam transferetur. Et quecumque a Baldeuino¹³ qui nunc preest Bremensi ecclesie, alienata vel inbeneficiata sunt, sicut canonicum et iustum fuerit, eidem ecclesie restituentur.

16) Item que Salsiburgensi¹⁴ ecclesie tempore scismatis subtracta sunt, ei plenarie restituentur.

17) Universi clerici qui sunt de Ytalia vel aliis regionibus, qui sunt extra Theoticum regnum, dispositioni et iuditio domini pape A. successorumque eius¹⁵ * relinquentur. Si vero domino imperatori placuerit¹⁶ rogare pro ordinibus aliquorum quos canonice perceperunt¹⁷, usque [a]d X vel XII, si instare voluerit, exaudietur.

18) G. autem¹⁸ Mantuanus ad episcopatum quondam suum restituetur, ita tamen quod ille qui nunc est Mantuanus, auctoritate domini pape et auxilio domini imperatoris ad Tridentinum episcopatum transferetur¹⁹, nisi forte inter dominum papam et dominum imperatorem convenerit, ut in alio ei episcopatu provideatur.

19) Archipresbiter vero de Sacco in archipresbiteratu quondam suo et in²⁰ aliis beneficiis que ante scisma habuit, cum omni plenitudine restituetur.

1) Romane ecclesie B. 2) domini pape B = VU. 3) *Fehlt in B.* 4) Maguntie B. 5) Colonie B. 6) firmabuntur B. 7) vacabit B = VU. 8) C. B. 9) ante B. 10) *In A theilweise auf Rasur und corr., Albertatensis B.* 11) Urricus B. 12) Albertatensis B. 13) abaldeuuno A, *es fehlt ein Schaft.* 14) Salzburgensi B. 15) ipsius et Romane ecclesie B = VU. 16) A. 17) perceperint B. 18) etiam B = VU. 19) transferatur B = VU. 20) *Fehlt in B = VU.*

20) Universi etiam ordinati a quondam catholicis vel ab ordinatis eorum in Theutonico regno restituentur in ordinibus taliter perceptis nec occasione huius scismatis¹ gravabuntur.

21) De² Argentinensi autem³ et Basiliensi dictis episcopis qui ordinati fuerunt a Guidone Cremensi, in eodem regno a predictis mediatoribus committetur * X vel octo⁴ * quos ipsi elegerint, qui prestito iuramento firmabunt quod illud consilium de ipsis Romano pontifici et domino imperatori dabunt quod viderint se canonice⁵ posse dare absque periculo scilicet⁶ anime domini pape et domini imperatoris et sue, et dominus papa adquiescet eorum consilio.

22) Dominus² autem papa et omnes cardinales sicut receperunt dominum imperatorem F. in Romanorum et catholicum imperatorem, ita recipient B.⁶ felicem uxorem eius in catholicam et Romanorum imperatricem, ita tamen⁷ quod ipsa coronetur a domino papa A. vel a legato ipsius⁸. Dominum autem Hericum⁹ filium eorum in * catholicum regem recipient.

23) Pacem¹⁰ etiam veram reddent dominus papa * et cardinales domino imperatori F. et domine imperatrici B.¹¹ et Herico regi filio eorum et universis adiutoribus ipsorum¹², salvis que de spiritualibus dispositioni et iuditio domini pape A.⁷ et Romane ecclesie presenti scripto relinquuntur et salvo omni iure Romane ecclesie adversus detentatores¹³ rerum beati Petri et salvis his que prescripta¹⁴ sunt tam pro parte * ecclesie quam pro parte domini imperatoris et imperii.

24) Pacem vero predictam promittit dominus papa¹⁵ se observaturum in verbo veritatis et omnes cardinales, et privilegium inde faciet cum subscriptione omnium cardinalium. Ipsi etiam cardinales¹⁶ scriptum confirmationis predictae pacis facient cum appositione sigillorum suorum.

25) Et dominus papa statim advocato concilio quale subito advocari¹⁷ poterit, cum cardinalibus episcopis aliisque religiosiis viris qui interfuerint, excommunicationem statuet in omnes qui hanc pacem infringere temptaverint. Deinde in generali concilio idem faciet.

26) Plures etiam de nobilibus Romanis et capitaneis Campanie hanc eandem pacem iuramento firmabunt.

27) Imperator vero predictam pacem ecclesie et iam dictam pacem XV annorum illustris regis Sicilie et treuquam Lombardorum¹⁸ a proximis scilicet¹⁹ augusti usque ad VI annos firmabit iuramento suo et principum et faciet Lombardos qui ex parte sua sunt, sicut in communi scripto⁸ treuque dispositum et scriptum est²⁰, eandem treuquam firmari. Si vero aliquis fuerit ex parte imperatoris²¹ qui predictam treuquam iurare

1) scismatis huius B. 2) In A vorher ein Paragraphenzeichen.
 3) Fehlt in B. 4) X vel VIII episcopis B = VU. 5) canonice se B.
 6) Beatricem B. 7) Fehlt in B = VU. 8) eius B. 9) H. regem B.
 10) et pacem B. 11) B. imperatrici B = VU. 12) In A auf Rasur, eorum B. 13) depredatores B. 14) scripta B = VU. 15) dom. papa promittet B. 16) et privilegium — cardinales fehlt in B, offenbar Versehen des Copisten, welcher durch die Wiederholung von cardinales verführt, eine Zeile seiner Vorlage übersprang. 17) advocare B. 18) treuquam Longabardorum B. 19) Kal. B. 20) disp. est et scriptum B. 21) domini imperatoris B.

recusaverit, imperator¹ precipiet universis qui ex parte sua sunt, sub debito fidelitatis et gratie sue ut nullum prestant ei² auxilium et volentibus eum offendere in nullo obstant vel contradicant, et si quis offenderit³, non teneatur inde. Mandatum autem istud non revocabit dominus imperator, donec treuqua durabit. Et dominus Hericus⁴ rex filius eius⁵ predicta firmabit, sicut scripto dispositum est. Dominus etiam imperator predictam pacem ecclesie et illustris regis Scicilie⁶ usque ad XV annos et treuquam Lombardorum corroborabit scripto suo cum subscriptione sua et principum.

28) Si vero⁷, quod absit, dominus papa premoriatur, dominus imperator et dominus Hericus⁴ rex filius eius et principes hanc formam pacis et compositionis firmiter observabunt successoribus suis et universis cardinalibus⁸ et toti Romane ecclesie⁹ et illustri regi Sicilie et Lombardis¹⁰ et ceteris qui secum sentiunt. Similiter, quod absit, si dominus imperator premoriatur, dominus papa¹¹ et cardinales et ecclesia Romana iam dictam pacem firmiter observabunt successori suo et¹² B. felici uxori¹³ eius et Herico¹⁴ regi filio eius et omnibus de Theotonico regno et ceteris adiutoribus suis, sicut prescriptum est. Et successores domini pape similiter observabunt.

- + Wicmannus Madiburgensis archiepiscopus subscripsi.
- + Philippus Coloniensis archiepiscopus subscripsi.
- + Ego Cristianus Maguntinus archiepiscopus subscripsi.
- + Ego Arnulldus Treuerensis archiepiscopus subscripsi.
- + Ego Arduinus imperialis prothonotarius subscripsi¹⁵.

1) dominus imperator *B.* 2) ei prestant *B.* 3) eum offenderit *B.*
 4) Hainricus *B.* 5) eorum *B.* 6) *A.* 7) forte *B = VU.* 8) cardinalibus universis *B = VU.* 9) ecclesie Romane *B = VU.* 10) Longobardis *B.* 11) papa et successor eius *B.* 12) successori suo et *fehlt in B = VU.* 13) felici imperatrici uxori *B.* 14) Hainrico *B.* 15) Et successores — subscripsi *fehlt in B.*